Med.
2583

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Med. 2583

Darstellung
des
Physikatswesens
in den
österreichisch-deutschen Erblanden,
mit Beziehung
auf die dießfalls erlassenen Gesetze
für
Kreis-, Bezirks-, Stadt- und Wundärzte, dann Apotheker, öffentliche Sanitätsindividuen und Behörden überhaupt.

Von
Ignaz Nadherny,
Doctor der Medicin, k. k. ordentlichem öffentlichem Professor der Staatsarzneykunde an der Universität zu Prag.

Wien, 1819.
Bei Jacob Mayer und Comp.

Staatl. Bibliothek Regensburg

G 87/1419

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Dem

Hoch- und Wohlgebornen und Hochgelehrten

Herrn

Andreas Joseph Freyherrn von Stifft,

Ritter des Ungarischen St. Stephans- und des königlich französischen Ordens des heiligen Michael, Mitgliede des Grafen- und Herrenstandes in Tyrol, Inhaber des zum Gedächtniß des Jahres 1813 gestifteten Verdienstkreuzes, k. k. wirklichem Staats- und Conferenzrathe, erstem Leibarzte Seiner Majestät des Kaisers, Protomedikus, Präses der medicinischen Fakultät, Director der medicinischen Studien in der österreichischen Monarchie, Rector der Wiener Universität im Jahre 1805, der gelehrten medicinischen Gesellschaften zu London, Venedig, Padua, Paris, Erlangen, der Russischen kais. medicinisch-chirurgischen Akademie zu Petersburg, der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephsakademie in Wien Mitgliede, Ehrenmitgliede der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag, und der k. k. Mährisch-Schlesischen Ackerbaugesellschaft in Brünn u. s. w.

widmet

diese Blätter

als ein geringes Denkmahl seiner unbegränzten Verehrung und Dankbarkeit

der Verfasser.

Hoch= und Wohlgeborner Freyherr!

Hochverehrtester Herr Staats= und Conferenzrath!

Euer Hoch= und Wohlgeboren rastloses, unermüdetes Bestreben, das Medicinalwesen unseres Staates auf die höchstmöglichste Stufe von Vollkommenheit zu erheben, spricht sich auch in den das Physikatswesen betreffenden, durch Euer Hoch= und Wohlgeboren veranlaßten weisen Verfügungen und wohlthätigen Reformen überzeugend aus. Die musterhafte Einrichtung und Verfassung des letzteren gebührend darzustellen, ist der Zweck dieser Blätter, welche

ich gewiß auf keine würdigere Weise beginnen kann, als indem ich denselben Euer Hoch- und Wohlgeboren Nahmen ehrfurchtsvoll vorzeichne, und wiederhohlt meine unbegränzte Verehrung Ihrer ausgezeichneten Verdienste um Staat und Menschheit ausdrücke.

Euer Hoch- und Wohlgeboren

unterthänigst gehorsamster Diener,
Ignaz Nadherny.

Vorrede.

Das Bedürfniß einer systematischen Zusammenstellung der auf das Physikatswesen des österreichischen Kaiserstaates sich beziehenden Gesetze wurde seit längerer Zeit tief und allgemein gefühlt; zur Befriedigung desselben nach dem Maße meiner Kräfte beyzutragen, hielt ich mich durch mein Amt und meinen Beruf verpflichtet. Ich sammelte zu diesem Behufe die hinsichtlich des Physikatswesens erlassenen Gesetze, deren ich bey der geringen mir zu Gebothe stehenden Hülfsmitteln habhaft werden konnte, und stellte dieselben systematisch zusammen. Bey dieser Bearbeitung legte ich die neuesten für die öffentlichen Sanitätsindividuen erlassenen Instructionen zum Grunde, reihte den in denselben enthaltenen gesetzlichen Anordnungen die früheren und späteren Gesetze, welche ich so getreu, als nur immer möglich wiederzugeben suchte, an; beschränkte mich hierbey nicht bloß auf die in dieser Beziehung ergangenen Hofdecrete, sondern nahm selbst die für einzelne Provinzen von den Länderstellen erlassenen Verordnungen auf, theils um eine so viel möglich vollständige Ueber-

sicht der auf das Physikatswesen sich beziehenden gesetzlichen Anordnungen zu liefern, theils um die Physiker in den Stand zu setzen, sich das Gute und Empfehlenswerthe, wenn auch sie nicht gesetzlich Bindende, anzueignen. Von der hinsichtlich gerichtlich medicinischer Leichenschauen im Jahre 1814 erschienenen Instruction glaubte ich in dieser Darstellung des Physikatswesens nur jene Vorschriften mittheilen zu dürfen, welche auf gerichtlich medicinische Untersuchungen überhaupt Bezug haben; dagegen erachtete ich alle jene Anordnungen, welche das Verfahren bey gerichtlichen Leichenschauen insbesondere betreffen, übergehen zu müssen, weil sich die angeführte Instruction in den Händen eines jeden Arztes und Wundarztes befindet, und durch einen vollständigen Abdruck derselben diese Darstellung somit ohne Noth vertheuert worden wäre.

Wer die Schwierigkeiten und Hindernisse, mit denen man bey einer solchen planmäßigen Bearbeitung und Sammlung gesetzlicher Anordnungen zu kämpfen hat, zu würdigen im Stande ist, wird mir gewiß jene Nachsicht nicht versagen, die ich in Beziehung auf etwa eingeschlichene Mängel und Lücken in Anspruch zu nehmen wage.

Prag, den 22. November 1818.

Ignaz Nadherny.

Inhalt.

Einleitung. §. 1.

Besetzung der Physikate in Erledigungsfällen. §. 2—6.

Die Behörden, bey denen die dießfälligen Gesuche einzubringen sind, und von denen die Physikate vergeben werden. §. 2.

Die zur Erlangung ärztlicher sowohl, als wundärztlicher Physikate unumgänglich erforderlichen Eigenschaften. §. 3—4.

Die bey Besetzung erledigter Physikate besondere Rücksicht verdienenden Eigenschaften. §. 5.

Die bey Vorrückungen von einer geringern Besoldung eines Bezirksarztes in eine höhere, oder in eine erledigte Kreisarztstelle den Ausschlag gebenden Eigenschaften. §. 6.

Verhältniß der Physiker zu den Landesbehörden und den übrigen Medicinalpersonen. §. 7—9.

Verhältniß der Kreisärzte und Wundärzte zu den Kreisämtern. §. 7.

— — zu den Justizbehörden. §. 8.

— — zu dem im Kreise befindlichen Sanitätspersonale. §. 9.

Verhältniß der Bezirksärzte, Kreiswundärzte und Stadtärzte zu den Behörden. §. 9.

Wirkungskreis des Kreisarztes.
§. 10. — 146 b.

I. Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand. §. 11. — 22.

Allgemeine in dieser Beziehung dem Kreisarzte obliegende Pflichten. §. 11. — 14.

Besondere Pflichten desselben in Bezug auf Gegenstände, welche Ortskrankheiten bleibend veranlassen, oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft nachtheilige Wirkungen haben können. §. 15.

— — auf den Genuß der die Gesundheit überhaupt, oder nur unter gewissen Umständen gefährdenden Lebensmittel. §. 16.

— — der giftigen Wurzel des Wasserschierlings (Cicuta virosa) §. 17.

— — auf die Naturalienuntersuchung in den Verpflegsmagazinen. §. 18

— — auf die Specereyhändler und jene, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist. §. 19.

— — auf die mit Mäusegift handelnden, zu Marktzeiten mit Schubkarren herumziehenden Leute. §. 20.

— — auf die Kaffehsurrogate. §. 21.

Der Kreisarzt als der zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes aufgestellte öffentliche Beamte. §. 22.

II. Aufsicht über das Sanitätspersonale. §. 23. — 53.

Allgemeine in dieser Beziehung dem Kreisarzte obliegende Pflichten. §. 23. — 27.

Besondere Pflichten desselben in Hinsicht auf die wundärztlichen Kreisgremien. §. 28. — 29,

— — auf die Apotheker seines Kreises. §. 30. — 35.

— — auf die öffentlichen Apotheken. §. 36. — 44.

— — auf die Hausapotheken der Wundärzte. §. 45. — 48.

Besondere Pflichten desselben in Hinsicht auf die Curkostenforderungen der niederen Bankalbeamten. §. 49.
— — auf Pfuscher und Quacksalber. § 50. — 51.
— — auf unbefugte Arzneykrämer. §. 52. — 53.

III. Aufsicht über die Spitäler, Gesundbrunnen, Bäder, Gebär-, Findel-, Siechenhäuser, Erziehungs-, Zuchthäuser, Gefängnisse u. s. w. §. 54. — 58.

Allgemeine in dieser Beziehung dem Kreisarzte obliegende Pflichten. §. 54.

Besondere Pflichten desselben in Hinsicht auf Spitäler. §. 55.
— — auf Brunnen und Bäder. §. 56.
— — auf fremde Gesundheitswässer. §. 57.
— — auf Findel-, Waisen- und Erziehungshäuser. §. 58.

IV. Besorgung der bey epidemischen und ansteckenden Krankheiten unter Menschen, bey Seuchen unter Thieren zu ergreifenden Maßregeln. §. 59. — 95.

Pflichten des Kreisarztes bey epidemischen und ansteckenden Krankheiten unter Menschen. — §. 59, — 65.
— — bey Seuchen unter Thieren. §. 66. — 75.
— — beym Ausbruche einer Epidemie oder einer Seuche in angränzenden fremden Ländern. §. 76.
— — in Hinsicht auf die ihm zukommende besondere Leitung des Impfgeschäftes. §. 77. — 94.
— — auf die mit der Lustseuche Behafteten. §. 95.

V. Besorgung der in Rechtsfällen gemachten Aufträge und Untersuchungen. §. 96. — 118.

Allgemeine dem Kreisarzte in dieser Beziehung obliegende Pflichten. §. 96. — 97.

Besondere Pflichten desselben in Hinsicht auf die vorzunehmenden gerichtlich medicinischen Untersuchungen. §. 98. — 104.
— — auf den abzufassenden Fundschein. §. 105. — 113.

Besondere Pflichten desselben in Hinsicht auf jene Gegenstände, deren er bey der Untersuchung habhaft geworden. §. 114.
— — auf gerichtliche Leichenschauen. §. 115.
— — auf die durch den Genuß der Schwämme veranlaßten Unglücksfälle. §. 116.
— — auf die Ausstellung der Zeugniße über Leibesgebrechen der Waarenschwärzer. §. 117.
— — auf Superarbitrirungsfälle der eine höhere Pension ansprechenden Militärindividuen und Feldärzte. §. 118. a.
— — auf angeblich Behexte, vom Teufel besessene u. s. w. §. 118. b.

VI. Besorgung des besonderen Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken. §. 119. — 123.

Allgemeine Pflichten des Kreisarztes in dieser Beziehung. §. 119. — 120.

Besondere Pflichten desselben im Falle des Absterbens eines von ihm behandelten Kranken. §. 121.
— — in Bezug auf nicht zu transportirende kranke Soldaten und die in dem Aufenthaltsorte des Kreisarztes vorhandenen Criminalinquisiten und Sträflinge. §. 122.

Verbindlichkeit der Instruction für Aerzte auch für den Kreisarzt. §. 123.

Allgemeine Dienstobliegenheiten. §. 124. — 146. b.

Abfassung des Sanitätsberichtes. §. 124. — 127.

Revidirung und Bestätigung aller Sanitätsgegenstände, aller Geldforderungen der Aerzte, Wundärzte u. s. w., der Hauptausweise der Verstorbenen, und der Ausweise der an natürlichen Pocken Verstorbenen. §. 128.

Einsendung aller Spiele der Natur, aller merkwürdigen anatomisch-pathologischen Stücke u. s. w. an die Landesuniversität. §. 129.

Obliegenheiten des Kreisarztes in Bezug auf die in Sanitätsangelegenheiten ergehenden Verordnungen. §. 130.

Anschaffung der medicinischen Jahrbücher des österreichischen Kaiserstaates. §. 131.

Führung eines Gestionsprotocolles. §. 132 — 134.

Erforderniße der vom Kreisarzte abzufassenden Berichte und Aufsätze. §. 135. — 138.

Führung des Protocolles bey Untersuchungen und Commissionen. §. 139. — 142.

Aufbewahrung der Actenstücke. §. 143.

Obliegenheiten des Kreisarztes in Bezug auf die in der Kreisamtskanzley aufbewahrten Actenstücke. §. 144.
— — auf seinen Aufenthaltsort. §. 145
— — auf die vorzunehmenden Commissionen. §. 146.

Enthaltung von allen Nebengeschäften. §. 146. b.

Art der Versehung des Kreisphysikates im Erkrankungsfalle des Kreisarztes. §. 147.

Wirkungskreis des Kreiswundarztes.
§. 148. — 174.

I. Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand. §. 149.

II. Aufsicht über die im Kreise vorhandenen Wundärzte. §. 150. — 167.

III. Besorgung der bey Epidemien unter Menschen, und bey Seuchen unter Thieren zu ergreifenden Maßregeln. §. 168. — 169.

IV. Besorgung der in Rechtsfällen gemachten Aufträge und Untersuchungen. §. 170. — 172.

Die dem Kreiswundarzte in dieser Beziehung obliegenden Pflichten, wenn er gemeinschaftlich mit dem Kreisarzte mit einer gerichtlich medicinischen Untersuchung beauftragt wird. §. 170.

Wenn er allein eine solche Untersuchung vorzunehmen hat. §. 171.

Besondere Pflichten desselben in Bezug auf die Untersuchung der Werbbezirksrekruten. §. 172.

V. Besorgung des besonderen Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken. §. 173.

Allgemeine Dienstobliegenheiten. §. 174.

Wirkungskreis der Bezirks- und Stadtärzte. §. 175. — 183.

I. Sorge für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes. §. 176. — 177.

II. Aufsicht über die im Bezirke oder Aufenthaltsorte befindlichen Wundärzte, Apotheker und Hebammen. §. 178. — 179.

III. Anzeige des Entstehens einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren. §. 180. — 181.

IV. Vornahme gerichtlich medicinischer Untersuchungen. §. 182.

V. Besorgung des besondern Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken. §. 183.

Allgemeine Dienstobliegenheiten. §. 184. — 188.

Besoldung und anderweitige Nebengenüße der Physiker. 189. — 206.

Gehalt der Physiker, Pension derselben und ihrer Witwen. §. 189.

Taggelder und Fuhrkostenvergütung nebst der Bestimmung der Reisen und Commissionen, für welche dieselben den Physikern gebühren. §. 190.

Die Gebühren für die gesetzlichen und ordentlichen, so wie für die außerordentlichen Untersuchungen der öffentlichen Apotheken. §. 191.

— — für die Untersuchnng der Hausapotheken der Wundärzte. §. 192.

— — für die erste gleich nach der Errichtung vorzunehmende Untersuchung einer neuen Apotheke. §. 193.

— — für die gerichtlich medicinischen Untersuchungen überhaupt, jene der Selbstmörder insbesondere. §. 194.

— — für die von Amtswegen, oder in Partheysachen an einem entfernten Orte vorgenommenen Commissionen. §. 195.

— — bey entstehenden Krankheiten oder Seuchen. §. 196.

— — bey Untersuchungen der Militärvorräthe. §. 197.

Die Erfordernisse der zum Behufe der Zahlungsanweisung und Vergütung der Taggelder und Fuhrkosten abzufaßenden Reisepartikularien. §. 198. — 202.

Die Gebühren der Kreiswundärzte, der Bezirks- und Stadtärzte bey Untersuchungen einer Epidemie oder Seuche, und bey Commissionen, zu denen sie allein verwendet werden. §. 203.

Die Gebühren der Kreisärzte und der Kreiswundärzte für die Besorgung des besondern Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken. §. 205.

Postportofreyheit der Kreisärzte in Ansehung ihrer ämtlichen Berichte an das Kreisamt und die Landesstelle. §. 206.

Uniform. §. 207.

Einleitung.

§. 1.

Damit es den Polizey- und Justizbehörden bey der Handhabung der Polizey- und Rechtspflege nicht an kunstverständigen Gehilfen, dem heilkundigen Personale nicht an der erforderlichen Aufsicht, den Staatsbürgern nicht an dem nöthigen ärztlichen Beystande gebreche: hat Oesterreichs Staatsverwaltung in allen Provinzen der deutschen Erblande besoldete Aerzte und Wundärzte, auch Physikatsärzte und Physikatswundärzte ernannt, und zwar in jedem Kreise einen Kreisarzt, und einen Wundarzt, in den Hauptstädten einen, auch mehrere Stadtärzte und Wundärzte, in einigen Provinzen, wie in Oesterreich ob und unter der Ens, in Galizien, Illyrien u. s. w. überdieß auch noch in den verschiedenen Bezirken eines jeden Kreises einen Bezirksarzt aufgestellt.

Besetzung dieser Physikate in Erledigungsfällen.

§. 2.

Im Erledigungsfalle eines Physikates wird ein Concurs ausgeschrieben, und die betreffende Erledigung in den öffentlichen Blättern, bey wundärztlichen Physikaten aber überdieß auch noch an der Wiener Universität bekannt gemacht 1). Die Bewerber um die

erledigte Physikatsstelle haben sich mit ihren Gesuchen in jenen Provinzen, wo, wie in Böhmen, Niederösterreich u. s. w. die Physiker ganz, oder zum Theil aus den ständischen Cassen besoldet werden, bey dem ständischen Landesausschuße oder dem ständischen Collegium, in den übrigen Provinzen, wo sie, wie in Galizien u. s. f. aus den Staatscassen bezahlt werden, bey dem betreffenden Gubernium oder der Regierung, die um ein wundärztliches Physikat sich bewerbenden Zöglinge des Wiener Operations-Institutes aber unmittelbar bey der vereinigten Hofkanzley zu melden [2]). Der Vorschlag zur Besetzung der erledigten Physikate wird in jenen Provinzen, wo die Physiker ganz oder zum Theil aus den ständischen Cassen besoldet werden, von dem ständischen Landesausschuße und dem Gubernium, in jenen Provinzen dagegen, wo sie, wie in Galizien, aus den Staatscassen bezahlt werden, von der betreffenden Regierung oder dem Gubernium an die vereinigte Hofkanzley erstattet, welcher die Besetzung und Verleihung der erledigten Physikate zukömmt [3]).

[1]) Hofdecret v. 29. December 1810, 18. u. 28. März und 19. September 1813. — 28. Februar und 5. October 1814. — 20. July 1817.

[2]) Hofdecret vom 20. Jänner 1813.

[3]) Hofdecret v. 29. December 1810. — 28. Februar 1814.

§. 3.

Die Physikate können nur solchen approbirten Aerzten und Wundärzten verliehen werden, welche Magistri der Geburtshülfe sind [1]), und durch Zeugnisse bewähren können, sich die gerichtliche Medizin und Thierheilkunde eigen gemacht zu haben [2]), welche der Sprache jenes

Landes, in der das Physikat erledigt ist, etwa als ihrer Muttersprache vollkommen kundig sind, oder sich über die Erlernung dieser Sprache durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers derselben auszuweisen vermögen [3]), welche eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit, einen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsame, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich auszudrücken zu können besitzen [4]), so wie auch als Spitalärzte wenigstens einige Jahre vorher sich mit gutem Erfolge in einem allgemeinen Krankenhause haben gebrauchen lassen [5]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 20. November 1788.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung v. 2. July 1813. — Hofdecret v. 5. Jänner 1781. Böhm. Gubernialverordnung vom 7. März und 8. May 1788. — Hofdecret vom 28. März und 19. Sept. 1813.

[3]) Hofdecret vom 7. July und 20. Dec. 1816.

[4]) Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben. §. 2. 15.

[5]) Hofdecret vom 18. Sept. 1788. und 28. Februar 1814.

§. 4.

Zur Erlangung eines ärztlichen Physikat's ist überdieß auch noch das Studium der medizinischen Polizey ein unerläßliches Erforderniß [1]). Zu wundärztlichen Physikaten können die mit den (§. 3.) angeführten Eigenschaften ausgerüsteten Wundärzte nur dann befördert werden, wenn sie Magistri der Chirurgie sind, und ihre

Diplome hierüber sich in Gemäßheit des Studienhofcommissionsdekretes vom 10. Jänner 1810 erworben haben. Magisterdiplome, welche vor diesem Zeitpuncte erworben wurden, oder welche die Josephsacademie ertheilt, sind hierbey den Patronsdiplomen gleich zu achten [2]). Vor allen Wundärzten sollen aber jene den Vorzug erhalten, welche an der Wiener hohen Schule in dem dort bestehenden Institute zu Operateurs mit entsprechendem Erfolge gebildet wurden, indem die Absicht Sr. Majestät, als Allerhöchstdieselben dieses Institut zu errichten befahlen, dahin ging, die verschiedenen Provinzen der Monarchie mit Wundärzten, welche in der operativen Heilkunde vollkommen geübt sind, zu versorgen, damit die Hilfebedürftigen nicht gezwungen wären, die Hilfe und Heilung in der Hauptstadt des Landes zu suchen, und zu finden. Die Magistri der Chirurgie, welche nicht in diesem Institute zu Operateurs gebildet wurden, können nur dann ein wundärztliches Physikat erhalten, wenn sich kein Operateur um dasselbe beworben hat [3]), so wie übrigens jene Chirurgen, welche Patronsdiplome haben, erst in jenem Falle zu wundärztlichen Physikern ernannt werden, wenn sich kein Magister der Chirurgie um eine solche Stelle gemeldet hat [4]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 2. July 1813.
[2]) Hofdecret vom 23. Februar 1815.
[3]) Hofdecret vom 29. December 1810. — 28. März und 19. Sept. 1813. — 23. Febr. 1815.
[4]) Hofdecret vom 23. Februar 1815.

§. 5.

Uebrigens soll bey Verleihung erledigter Physikate unter den mit den erforderlichen Eigenschaften (§. 3. 4.)

versehenen Individuen vorzugsweise Bedacht genommen werden auf jene Aerzte und Wundärzte, welche eingeborne Landeskinder sind [1]), Beyträge zu den medizinischen Jahrbüchern der österreichischen Monarchie, oder zu den actis medicorum austriacorum geliefert [2]), gute und genaue Beschreibungen der in der Nachbarschaft ihres Aufenthaltortes vorfallenden epidemischen und endemischen Krankheiten, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, gute medizinische Topographien, ausführbare Vorschläge, (nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüße gehoben, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann), verfaßt haben [3]), so wie auch auf solche, die sich mit Zeugnissen ausweisen, einer großen Zahl Kinder die Kuhpocken unentgeldlich eingeimpft, überhaupt bey dieser Anstalt sich ausgezeichnet zu haben [4]), ferner auf jene, welche sich in epidemischen Krankheiten vorzüglich der Armen angenommen [5]), und wie insbesondere in Böhmen verordnet ist, welche sich um das Krankeninstitut des Professors Melitsch verdient gemacht haben [6]). Bey Besetzung erledigter wundärztlicher Physikate soll überdieß auf verdiente, jedoch noch zu Civildiensten taugliche Militärchirurgen [7]) gesehen werden.

1) Hofdecret vom 13. Jänner 1753.

2) Hofdecret vom 28. Febr. 1814. — 20. Juny 1815. — 29. Apr. 1816.

3) Instruction für Aerzte vom Jahre 1808. §. 8.

4) Hofdecret vom 30. Juny 1804. — 28. Jänner 1808 I. §. 15. d. — 21. Februar 1812.

5) Böhm. Gubernialverordnung vom 29. Nov. 1771.

6) Böhm. Gubernialverordnung vom 5. Dec. 1793.

7) Hofdecret vom 8. Sept. 1789.

§. 6.

In Provinzen, wo nebst den Kreisärzten auch noch Bezirksärzte, und diese Letztere von verschiedenen Besoldungscathegorien aufgestellt sind, geben bey Nachrückungen von einer geringeren Besoldung eines Bezirksarztes in die erledigte höhere, oder in eine erledigte Kreisarztstelle vorzüglich Verdienste, bey gleichen Verdiensten die Dienstjahre den Ausschlag [1]).

[1]) Hofdecret vom 28. März und 19. Sept. 1813.

Verhältniß der Physiker zu den Landesbehörden, und den übrigen Medizinalpersonen.

§. 7.

Die Kreisärzte stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisämter, welche ein achtsames Auge auf ihre Moralität zu halten, über die genaue Erfüllung ihrer Pflichten zu wachen [1]), jede Fahrlässigkeit derselben sogleich der Landesstelle zur Abhülfe und scharfer Ahndung anzuzeigen haben [2]).

[1]) Instruction für das gesammte Kreis-Sanitätspersonale v. 14. Februar 1809. §. 1.
[2]) Hofdecret vom 28. Oct. 1752.

§. 8.

Den Strafgerichten im Kreise sind die Kreisärzte oder Wundärzte keineswegs untergeordnet. Die Strafgerichte können ebendeßhalb den Kreisärzten und Wundärzten, obgleich diese auch dazu bestimmt sind, in Criminalfällen Anzeigen und Gutachten abzugeben, keine unmittelbaren Befehle ertheilen [1]); sie müssen sich, wie auch die Ortsgerichte, bey ergebenden Criminalfällen we-

gen Einschreiten der Physiker bey Erhebung der Verbrechenszeichen an das Kreisamt verwenden; nur dann, wenn der Kreisarzt oder der Kreiswundarzt von dem Sitze des Kreisamtes abwesend wäre, können die Gerichte ihn in dringenden Fällen da, wo er ist, zur Untersuchung unmittelbar belangen, ohne sich dießfalls bevor an das Kreisamt zu verwenden [2]), jedoch muß hiervon gleichzeitig die Eröffnung an das Kreisamt gemacht werden [3]).

[1]) Hofdecret vom 15. October 1807.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 16. und 30. Oct. 1788. und Hofdecret vom 15. Oct. 1807.

[3]) Hofdecret vom 15. Oct. 1807.

§. 9.

Dem Kreisamte, und beziehungsweise dem Kreisarzte ist das sämmtliche im Kreise befindliche Sanitätspersonale untergeordnet, folglich auch die Bezirksärzte [1]) und die Kreiswundärzte; alle von dem Kreisamte und dem Kreisarzte erhaltenen Aufträge müssen Letztere mit Fleiß und Genauigkeit vollziehen [2]). Die Stadtärzte stehen unmittelbar unter der Landesstelle.

[1]) Hofdecret vom 19. Sept. 1813.

[2]) Instruction für Kreiswundärzte vom Jahre 1808. §. 1. und §. 2. — Instruction für Aerzte. §. 2.

Wirkungskreis des Kreisarztes.

§. 10.

Das, was der Protomedicus in Hinsicht einer ganzen Provinz, ist der Kreisarzt in Bezug auf seinen Kreis. Er führt die Aufsicht:

1. über den allgemeinen Gesundheitszustand;
2. über das Sanitätspersonale;

3. über die Spitäler, Gesundheitsbrunnen, Bäder, Gebär-, Findel-, Siechen-, Erziehungshäuser, Zuchthäuser, Gefängnisse, u. s. w. des Kreises; er besorgt:
4. bey epidemischen und ansteckenden Krankheiten unter Menschen, bey Seuchen unter Thieren die zu ergreifenden Maßregeln im Kreise [1]); und
5. die ihm von der öffentlichen Aufsicht in gerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen; so wie ihm auch
6. die Obsorge über den besondern Gesundheitszustand der einzelnen Kranken [2]) obliegt.

[1]) Instruction für das gesammte Kreis-Sanitätspersonale vom 14. Februar 1809. §. 2.

[2]) Amtsunterricht für die in den Provinzen besoldeten Kreisärzte vom 28. Nov. 1785. und 24. Febr. 1798. Nro. 1.

I.

Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand.

§. 11.

In Hinsicht des allgemeinen Gesundheitszustandes muß ein Kreisarzt die genaueste Kenntniß des Kreises und seiner Einwohner in Betreff ihrer Lebensart, Sitten, Gewohnheiten und Nahrungszweige u. s. w. sich eigen machen, um alles, was auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere einen nachtheiligen Einfluß hat, kennen zu lernen, und von Zeit zu Zeit zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung dieser schädlichen Einflüsse die nöthigen Vorschläge bey dem Kreisamte machen zu können [1]).

[1]) Instruction f. d. Kreis-Sanitätspers. §. 3.

§. 12.

Hierher gehören die schädlichen Wirkungen, denen sowohl Menschen als Thiere ausgesetzt sind: vom fehlerhaften Locale, von Pfützen, von Austretung der Flüsse, von schlechten, verdorbenen, giftartigen, übel, oder in schädlichen Gefäßen zubereiteten und aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken, vom schlechten Trinkwasser, schlechten Weiden, von nachtheiliger Kleidertracht, von übler Anlage und Bauart der Ortschaften, der Häuser und Stallungen, von derselben zu früher Bewohnung, von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude, von Vorurtheilen, welche in Hinsicht des Benehmens während der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes u. s. w., in Hinsicht der Behandlung der Neugebornen, und der physischen Erziehung der Kinder, in Hinsicht des Benehmens bey Krankheiten u. s. w. unter dem Volke herrschen [1]).

[1]) Instruction f. d. Kreis-Sanitätspers. §, 4.

§. 13.

Nicht weniger muß hierher gezählt werden: der mannichfaltige Nachtheil, von schädlichen Volksergetzlichkeiten, der Mangel passender Reinigungsanstalten, vorzüglich in Städten [1]), der gänzliche Mangel der Rettungsanstalten für die durch plötzliche Zufälle in Lebensgefahr gerathenen Menschen, der Mangel einer ordentlichen Todtenbeschau, vorzüglich in Städten, die Duldung der für die Gesundheit nachtheiligen Gewerbe an eingeschlossenen Stellen, oder mitten unter den Wohnplätzen, z. B. der Schlachthäuser, Weißgärber

u. dgl. [2]), die zu frühe Beerdigung der Verstorbenen, die Anlegung der Begräbnißstellen mitten in den Ortschaften, oder zu nahe an denselben, der Mangel oder die nicht verhältnißmäßige Vertheilung guter Aerzte, Wundärzte und Hebammen im Lande, die Duldung der Charlatane und Quacksalber, unbefugter Aerzte, Wundärzte, Hebammen, unbefugter Arzneykrämer, der unbeschränkte Handverkauf heftiger Arzneymittel, der emenagogorum, der Gifte [3]), der Verkauf der zur Abtreibung der Leibesfrucht dienlichen Mittel von Apothekern und Kaufleuten ohne besondere allen Verdacht entfernende Vorsicht [4]) u. s. f., der Mangel an Anstalten zur Erhaltung unehelicher Kinder und ihrer Mütter [5]) u. s. w.

[1]) Instruction f. d. gesammte Kreis-Sanitätspers. §. 5.
[2]) Instruction für die Landes-Protomediker vom 23. October 1806. §. 7.
[3]) Instruction f. d. gesammte Kreis-Sanitätspers. §. 5.
[4]) Böhm. Gubernialverordnung vom 29. Nov. 1793.
[5]) Instruction f. d. Landesprotomed. §. 7.

§. 14.

Bey neuen Bauanlagen, welche auf die (§. 12. und §. 13.) genannten Gegenstände Bezug haben, wird der Kreisarzt immer zu Rathe gezogen, und er muß in einer schriftlichen Beurtheilung bestimmen: ob dabey keine für die Gesundheit der Menschen nachtheiligen Wirkungen würden erzeugt werden [1]).

[1]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 6.

§. 15.

Wenn der Kreisarzt in seinem Kreise Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten bleibend veranlassen,

oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft auf die Gesundheit nachtheilige Wirkungen haben können, z. B. große Pfützen oder Schindanger nahe an bewohnten Orten, oder an der Straße hingeworfenes, todtes Vieh u. dgl., so hat er darüber die Anzeige an das Kreisamt zu machen [1]), und da überhaupt das gehörige Verscharren der todten Körper in den Abdeckgruben pünctlich erfolgen soll, so hat der Kreisarzt bey Entdeckung eines dießfallsigen Gebrechens auf der Stelle auch den Ortsrichter hiervon zu verständigen [2]).

[1]) Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nro. 19.

[2]) Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 3. Aug. 1807.

§. 16.

Insofern der Genuß einiger Lebensmittel überhaupt, oder unter gewissen Umständen nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh u. dgl., so ist es die Pflicht des Kreisarztes, dem Kreisamte hierüber seine Beobachtungen mitzutheilen, und allenfalls die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm zur Abwendung des Uebels die schicklichsten und anwendbarsten scheinen [1]).

[1]) Amtsunterricht für die Kreisärzte. Nro 20.

§. 17.

Der Kreisarzt hat das Landvolk in dieser Beziehung bey Bereisung seines Kreises auf die Schädlichkeit der giftigen Wurzel, des Wasserschierlings (cicuta virosa) aufmerksam zu machen, in jenen Gegenden, in denen diese Schierlingswurzel wächst, die Behörden zur Aufstellung einer Warnungstafel, und überhaupt zur Ausrottung dieses giftigen Krautes aufzumuntern, zu-

gleich auch dem Volke die Gefahren vorzustellen, welchen es ausgesetzt ist, wenn es bey dürrer und heißer Jahrszeit Schaafe und andere Thiere auf morastige und feuchte Weiden treibt [1]).

[1]) Hofdecret vom 5. Jänner und böhm. Gubernialverordnung vom 23. Jänner 1797.

§. 18.

Wird der Kreisarzt in Ermanglung der Militärärzte von den Militärbehörden zur Naturalienuntersuchung in den Verpflegsmagazinen beym Kreisamte begehrt, so hat er sich derselben zu unterziehen [1]), und sonach das in den Mehlkammern aufgeschüttete, zur Verbackung vorbereitete Mehl, so wie auch das Brot, hinsichtlich dessen Genußbarkeit zu untersuchen [2]).

[1]) Hofdecret vom 20. Februar 1808.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 12. Jänner 1808.

§. 19.

Die Specereyhändler und alle jene, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind wenigstens in so ferne der besondern Aufsicht des Kreisarztes unterworfen, daß er denselben von Zeit zu Zeit, und nach Gelegenheit nachsehe, und sich überzeuge, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen, ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, die Gifte von andern Waren gehörig abgesondert sind, und ob sonst alle jene Vorsichten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum beym Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind [1]).

[1]) Amtsunterricht f. d. Kreisärzte. Nro. 18.

§. 20.

Auf die mit Mäusegift handelnden, zu Marktzeiten mit Schubkarren herumziehenden Leute hat der Kreisarzt genau acht zu haben, dieselben scharf auszuforschen, im Betretungsfalle, ob sie Mäusegift mit sich herumführen, sogleich zu untersuchen, falls dasselbe bey ihnen gefunden wird, es sogleich auf der Stelle wegzunehmen, und zu vertilgen [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 2. Sept. 1784 und 23. July 1799.

§. 21.

Wenn von dem Kreisamte zur Verhüthung der Verfälschung der Kaffehsurrogate Proben derselben erhoben werden, so hat der Kreisarzt dieselben zu untersuchen, wie auch bey jeder sich ihm darbiethenden Gelegenheit besonders zur Zeit der Apothekervisitationen bey den Verkäufern der Kaffehsurrogate Untersuchungen anzustellen, sich, so oft es geschehen kann, von ihren Vorräthen zu überzeugen, und jede betretene Verfälschung dem Kreisamte anzuzeigen [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 26. July 1804.

§. 22.

Ueberhaupt hat sich der Kreisarzt in seinem Kreise als den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes aufgestellten öffentlichen Beamten, als eigentlichen kreisämtlichen Sanitätscommissär zu betrachten, in welcher Eigenschaft alles, was dahin Bezug hat, was er dazu nützliches beyzutragen fähig ist, in den Umkreis seiner Verrichtungen gehört [1]).

[1]) Amtsunterricht für die Kreisärzte Nro 21.

II.

Aufsicht über das Sanitätspersonale.

§. 23.

Unter der Aufsicht des Kreisarztes steht das gesammte heilkundige Personale des Kreises, und es steht ihm daher zu, bey seinen Bereisungen die im Kreise befindlichen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen zu ermahnen, ihren Obliegenheiten genug zu thun, keineswegs darf er aber die zwischen diesen Medicinalpersonen sich äußernden Streitigkeiten eigenmächtig beylegen, oder durch Sprüche erörtern [1]), sondern er hat die wahrgenommenen bedeutenden Gebrechen jederzeit dem Kreisamte anzuzeigen [2]).

[1]) Medicinalordnung vom 24. July 1753. Abtheilung 1. § 8.
[2]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 7.

§. 24.

Bey dem Kreisarzte müssen sich alle jene Aerzte [1]), Wundärzte, und Apotheker, die sich im Kreise niederlassen wollen, legitimiren, daß sie examinirt, und von der medicinischen Facultät approbirt sind; der Kreisarzt setzt dann diesen Approbationszeugnissen und Diplomen das Wort »vidi« mit seinem Nahmen bey, und trägt sie in ein eigenes Protocoll ein [2]), um den neuen Zuwachs jederzeit mittelst des Kreisamtes der Landesstelle anzeigen, und die Controlle erzielen zu können, daß sich nicht unbekannte Aerzte zur Ausübung der Praxis in den Kreisen aufhalten [3]).

[1]) Galizische Gubernialverordnung vom 23. August 1799.
[2]) Böhm. Gubernialverordnung v. 16. Oct. 1771. und 11. Sept. 1794. Nro. 1.
[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 4. Sept. 1804.

§. 25.

Jenen, die ein chirurgisches Gewerbe an sich bringen wollen, hat der Kreisarzt einverständlich mit dem Kreisamte und den Gremialvorstehern die Erlaubniß hierzu zu ertheilen, wenn sich dieselben mit einem Diplom über Chirurgie und Geburtshülfe, welches dermahl unter einem ausgestellt wird, ausweisen, und, wenn es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, zugleich darthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, d. i., daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteige [1]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der bürgerlichen Wundärzte. §. 1.

§. 26.

Jene Weiber, welche sich zum Unterrichte in der Hebammenkunst an eine öffentliche Bildungsanstalt begeben wollen, hat der Kreisarzt hinsichtlich ihrer Unterrichtsfähigkeit zu prüfen, ihnen hierüber ein Zeugniß auszustellen [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 13. July 1815.

§. 27.

Allenthalben muß er untersuchen: ob Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. ordentlich geprüft seyen, ob dieselben die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten, ob es an heilkundigem Personale, besonders an Chirurgen und Hebammen in bedeutenden Ortschaften oder in entfernten Orten nicht mangelt, ob nicht unbefugte Menschen sich mit Curpfuschereyen abgeben [1])?

[1]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 14.

§. 28.

Bey den Kreisgremien der Landwundärzte hat der Kreisarzt die Oberaufsicht, und führt als beständiger Gremialcommissär bey der jährlichen allgemeinen Versammlung und den übrigen Gremialverhandlungen den Vorsitz [1]), weßhalb er auch das über die Abhaltung der jährlichen allgemeinen Hauptgremialversammlung geführte Gestionsprotokoll, nebst den Vorstehern und den Anwesenden [2]), so wie auch diejenige Rechnung unterfertigt [3]), welche über die Einkünfte und Ausgaben jährlich bey der Hauptgremialversammlung der gesammten Mitglieder deutlich und umständlich vorgetragen werden muß.

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Allgemeine Vorschrift. §. 7.

[2]) Ebendas. Pflichten der Vorsteher. §. 7.

[3]) Ebendas. §. 2.

§. 29.

Auch hat er jederzeit gegenwärtig zu seyn, wenn ein wundärztlicher Lehrling außer der Hauptversammlung aufgedungen, oder freygesprochen wird [1]), so wie er auch den Prüfungen der freyzusprechenden Lehrlinge, diese mögen bey der Hauptversammlung, oder außer derselben vorgenommen werden, beywohnen, und das gewöhnliche Lehrzeugniß unterschreiben muß [2]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 3.

[2]) Ebendas. §. 4.

§. 30.

Da kein Apotheker einen Lehrling für sich allein aufnehmen oder freysprechen kann, so hat der Kreisarzt mit Zuziehung des in der Kreisstadt befindlichen Apothe-

kers den Lehrling in seiner Wohnung aufzunehmen und freyzusprechen [1]). Sollten in der Kreisstadt mehrere Apotheker vorhanden seyn, so haben diese wechselweise diesem Geschäfte beyzuwohnen [2]).

[1]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. Vorschriften in Betreff der Lehrlinge. §. 2. §. 10. — Instruction für Apotheker vom Jahre 1808. §. 35.

[2]) Hofdecret vom 18. August 1818.

§. 31.

Der Kreisarzt darf Niemand in die Lehre der Apotheker aufnehmen lassen, welcher nicht alle erforderlichen Eigenschaften besitzt [1]). Der Lehrling muß nähmlich wenigstens fünfzehn Jahre alt seyn, eine gute Gesundheit, hinreichende Kräfte, und die zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Fähigkeiten besitzen, d. i., er muß alle Classen der Normalschule mit gutem Fortgange absolvirt, und hinlängliche Kenntnisse der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben, weßhalb auch das Zeugniß der erlernten dritten lateinischen Classe, und ein Zeugniß von den Lehrern und Vorgesetzten über das bisherige gute und sittliche Betragen des betreffenden Individuums beygebracht werden muß [2]).

[1]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. Vorschriften in Betreff der Lehrlinge §. 4. — Instruction f. Apotheker §. 33.

[2]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 18 6. Vorschriften in Betreff der Lehrlinge §. 3. — Instruction f. Apotheker §. 33.

§. 32.

Besitzt der aufzunehmende Junge alle diese Eigenschaften, und findet der Kreisarzt ihn daher zur Aufnahme geeignet, so muß der Lehrherr dem Kreisarzte anzei-

gen, unter welchen Bedingungen er den Lehrling aufnehme [1]). Findet der Kreisarzt diese Bedingnisse billig, und sind beyde Theile damit zufrieden, so muß der Kreisarzt sich vom Lehrherrn in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben lassen, daß er das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich besorgen, ihn bloß zur Apothekerkunst und Wissenschaft verwenden, aber keineswegs zu häuslichen und knechtischen Arbeiten verhalten werde [2]). Dem aufgenommenen Lehrlinge muß der Kreisarzt dagegen sowohl die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehülfen, als Treue, gutes und sittliches Betragen, anhaltenden Fleiß und Gehorsam mit anständigem Ernste empfehlen [3]).

[1]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. Vorschriften in Betreff der Lehrlinge §. 5.

[2]) Ebendas. §. 6.

[3]) Ebendas. §. 7.

§. 33.

Nach vollendeten Lehrjahren muß der Kreisarzt den Lehrling, welcher um das Freysprechen anhält, und ihm deßhalb vorgestellt wird, nachdem der Lehrherr über sein Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstattet hat, über jene Gegenstände theoretisch sowohl als practisch prüfen, welche ein geschickter Gehülfe wissen und auszuüben fähig seyn muß [1]).

[1]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. Vorschriften in Betreff der Lehrlinge §. 9.

§. 34.

Findet der Kreisarzt, daß der Lehrling hinlängliche Kenntnisse und Fertigkeit besitzt, dann spricht er ihn frey, und ertheilt ihm das gewöhnliche Zeugniß, welches er

selbst zu unterfertigen hat 1). Findet er hingegen, daß dem Lehrlinge noch einige wissenschaftliche Kenntnisse mangeln, oder, daß er die nöthige Ausübungsfertigkeit noch nicht hinlänglich besitze, dann soll er den Lehrling auf eine verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit verweisen, und noch so lange in der Lehre lassen, bis der Lehrling nach wiederhohlter Prüfung über seine Kenntnisse und Fähigkeiten vollkommen Genüge zu leisten im Stande seyn wird 2). Bey dem Umstande, daß der oft mit keinem Gehülfen versehene Landapotheker nicht immer selbst den Lehrling dem Kreisarzte zur Aufdingung und Freysprechung vorstellen kann, so ist es einem solchen Lehrlinge auch gestattet, sich beym Kreisarzte allein zu melden, wenn er mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen ist 3).

1) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. Vorschriften in Betreff der Lehrlinge §. 9. Instruction für Apotheker §. 37.

2) Instruction für Apotheker §. 38. und Gremialordnung der Apotheker a. a. O.

3) Hofdecret vom 18. August 1818.

§. 35.

Die Nahmensverzeichnisse der aufgenommenen und freygesprochenen Lehrlinge hat der Kreisarzt halbjährig dem Gremium der Hauptstadt, dem auch alle Landapotheker einverleibt sind 1), zur Protocollirung einzusenden, unter einem die sich allenfalls ereigneten Sterbefälle der Apotheker, so wie die in ihre Stelle eingetretenen neuen Besitzer oder Provisoren der dießfälligen Apotheker nach folgenden Formularien zur Incorporation anzuzeigen 2).

Verzeichniß der im Kreise N. N. im Jahre . . . . aufgenommenen und freygesprochenen Lehrlinge.

Der Zu- u. Taufnahme des		Stand u. Geburtsort.	Alter.	Religion.	Tag der Aufnahme in die Lehre.	Nahmen derjenigen, die bey der Aufnahme gegenwärtig waren.	Tag d. Freysprechung.	Nahmen derjenigen, die den Lehrling geprüft und zu einem Apothekergehülfen tauglich erklärt haben.
Lehrlings.	Lehr-herrn.							

Verzeichniß der Apotheker-Gremialmitglieder des Kreises N. N. im Jahre . . .

Tauf- und Zunahme		Standort.	Zeit			Anmerkungen.
des Apothekers.	des Provisors.		des erhaltenen Prüfungsdiploms	des Antritts des Gewerbes.	des Eintritts in das Gremium.	

[1]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. §. 1. Pflichten der bürgerlichen Apotheker §. 2.

[2]) Ebendas. Pflichten der Vorsteher §. 3.

§. 36.

Der Kreisarzt soll eine vorzüglich genaue Aufsicht über die Apotheken des Kreises führen, und jene Apotheken, welche der Protomedicus nicht selbst untersucht, sondern derselben Untersuchung ihm überträgt, im Jahre wenigstens einmahl unvermuthet [1]), in Städten mit Zuziehung einer Magistrats- oder Polizeyperson [2]), in jenen Orten, wo kein Magistrat besteht, mit Beyziehung eines Kreiscommissärs [3]) auf das genaueste untersuchen, und zwar in der Periode vom halben July bis Ende October, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke mit dem für das folgende ganze Jahr nothwendigen Materiale vollkommen versehen werden muß [4]). Der Zweck dieser Untersuchung ist dahin gerichtet, um die Apotheber zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waaren und Arzneyen, die nicht zu jeder Jahrszeit, sondern nur im Frühjahre und im Sommer gesammelt und verfertigt werden können, bey Handen zu haben; so wie sich hierbey auch der Kreisarzt von der genauen Handhabung der das Apothekerwesen betreffenden Gesetze überzeugen kann [5]). Nebst dieser Hauptuntersuchung steht es ihm auch frey, nach Befinden und nach Beschaffenheit der Umstände, zumahl bey sich zeigenden, oder zu vermuthenden Gebrechen, auch öfters im Jahre zu jeder Jahrszeit Nebenuntersuchungen anzustellen [6]).

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 13. und Nro. 15. — Instruction für das Kreis-Sanitätsperf. §. 8.

[2]) Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770. Thl. 1. Instruction 1. §. 4.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 25. Februar 1773.

[4]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 15. — Instruction f. das Kreis-Sanitätsperf. §. 8.

[5]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 15.

[6]) Ebendas. — und Instruction für das Kreis-Sanitäts-pers. §. 8.

§. 37.

Bey diesen Untersuchungen hat der Kreisarzt vorzüglich darauf zu sehen: ob der Besitzer oder der Provisor der Apotheke ordentlich geprüft, und sich über die vorschriftmäßige Apothekerprüfung durch die ordentlichen Fähigkeitszeugnisse auszuweisen fähig sey [1]), ob die daselbst angestellten Subjecte das Tyrocinium ordentlich vollendet haben, ob die Apotheke mit den im Dispensatorium vorgeschriebenen, und nach demselben verfertigten Arzneyvorrathe versehen sey [2]), ob dieser von guter, vorschriftmäßiger Qualität, und in gehöriger Quantität vorhanden sey [3]), ob die Vorrathskammern, die Keller und Böden, u. s. w. zur guten Erhaltung und Aufbewahrung des Vorrathes geeignet seyen, ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit vor gefährlichen und leichten Irrthümern herrsche, oder ob nicht gefährliche und heftige Arzneyen mit den häufigst zu gebrauchenden neben einander gereihet stehen: ob die Gefäße, in denen die Arzneyen aufbewahrt werden, von gehöriger, unschädlicher Beschaffenheit seyen [4]); ob die Arzneyen genau nach dem angeordneten Wiener Medizinalgewichte dispensirt werden [5]); ob der Apotheker sich an die vorgeschriebenen Preisen halte [6]), die Arzneyen nach der vorgeschriebenen Taxe ohne Uebervortheilung des Publicums verkaufe, letzteres schnell bediene [7]); ob er jene Artikel, welche in der jedesmahligen Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, nicht anders, als nach der gehörigen Verordnung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes ausfolge [8]); sich überhaupt alles eigenmächtigen

verbothenen Dispensirens ohne ordentliche Vorschrift, so wie alles Curirens enthalte [9])?

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 13. — Instruction f. das Kreis-Sanitätspers. §. 9.
[2]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 9.
[3]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 14.
[4]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 9.
[5]) Hofdecret vom 11. April 1761. — 21. May 1783. — Gubernialverordnung v. 13. May 1814.
[6]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 9.
[7]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 14.
[8]) Böhm. Gubernialverordnung vom 18. März 1815.
[9]) Böhm. Gubernialverordnung vom 25. August 1800.

§. 38.

Finden sich schlechte und verdorbene Materialien oder dergleichen Präparate vor, so muß das Verdorbene alsogleich vertilgt werden; oder im Falle der Apotheker dagegen protestirte, so soll der zweifelhafte Vorrath mit des Kreisarztes und des Apothekers Pettschaft versiegelt, und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon durch das Kreisamt an das Gubernium zur weitern Untersuchung eingesendet werden [1]). Findet sich altes verbothenes Gewicht vor, so muß dieses gleichfalls aus der Apotheke weggeschafft werden [2]).

[1]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 10.
[2]) Hofdecret v. 11. April 1761. — 21. May 1783. — Böhm. Gubernialverordnung vom 13. May 1814.

§. 39.

Diese Apothekenuntersuchungen müssen überhaupt mit Genauigkeit, mit gehöriger Sachkenntniß, Strenge und unbestechlicher Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden: denn aus den Apotheken wird für den Kranken Leben oder Tod gehohlt [1]). Die gefundenen Gebrechen

sind, wenn es möglich ist, sogleich abzustellen, auch ist der Eigenthümer der Apotheke zur Besserung der übrigens nicht gleich abzustellenden anzuhalten, jedesmahl muß aber nach vorgenommener Hauptuntersuchung über den Zustand der Apotheken, über die dabey wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt nach folgendem Formulare ein gewissenhafter Bericht erstattet werden [2]).

Uebersicht des Befundes bey der Untersuchung der öffentlichen Apotheken im Kreise N. N. im Jahre . . . [3]).

Standort der Apotheke.	Derselben Schild.	Nahme und Qualification des Eigenthümers.	Provisor.	Subjekte.	Lehrlinge.	Tag der Visitation.	Commissarien.	Zustand					Anmerk.
								der Arzneyen in Absicht auf Güte, Menge, und die vorgeschriebene Bereitungsart.	der Materialkammer.	des Laboratoriums.	des Wasserkellers.	des Kräuterbodens.	In Absicht auf Gewicht, Tarirung der Arzneyen, Bedienung des Publikums, und was sonst einer Bemerkung würdig ist.

Ist ein Apotheker bereits zur Abstellung einer oder der andern Anordnung und der Fehler angewiesen worden, und hat er nicht die ihm gemachten Erinnerungen befolgt, so muß dieses besonders angemerkt werden [4]).

[1]) Instruction für die Landesprotomediker. §. 15.

[2]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 16. — Instruction für das Kreis = Sanitätspers. §. 8.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 9. July 1796.

[4]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 16.

§. 40.

Neue Apotheken muß der Kreisarzt noch vor ihrer Eröffnung untersuchen [1]), und dem Apotheker das Zeugniß über seine Aufnahme als ordentlicher Bürger, und über seine Einverleibung in das Gremium abfordern [2]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 24. März 1783 und 28. Jänner 1800. Nro. 2.

[2]) Gremialordnung der Apotheker. Pflichten der bürgerlichen Apotheker §. 2.

§. 41.

Ist der Besitzer einer Apotheke mit einer langwierigen Krankheit so behaftet, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann, so muß der Kreisarzt einen Gehülfen, der Treue, Thätigkeit, hinlängliche Kenntnisse, um das Werk fortzuführen, besitzt, mit Vorwissen des kranken Apothekers als Provisors anstellen; wäre keiner unter den gegenwärtigen Gehülfen dazu tauglich, so muß er dem Besitzer anrathen, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt dieser aber seinem Rathe nicht, dann ist es seine Pflicht, dieses mittelst der Vorsteher des Apothekergremiums der Hauptstadt und der Landapotheker — beym medizinischen Decanate — des Publicums wegen anzuzeigen [1]).

[1]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher §. 5.

§. 42.

Eben so muß der Kreisarzt jene Apotheker ermahnen, und wenn dieß nichts hilft, bey der besagten Behörde anzeigen, welche zum Nachtheile des Publicums ihr Gewerbe gänzlich vernachlässigen, und der Willkühr

ihrer Gehülfen überlassen; auch muß er diejenigen zu rechter Zeit anzeigen, welche nur den Nahmen eines Besitzers tragen, oder mit so vielen Schulden belastet sind, daß sie keineswegs ihre Apotheke im guten Stande zu erhalten vermögen [1]).

[1]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher §. 6.

§. 43.

Stirbt der Besitzer einer Apotheke, und übergeht die Apotheke auf die Witwe oder die Kinder: so muß der Kreisarzt der Witwe und den Waisen mit Rath und That beystehen, und dafür sorgen, daß längstens in Zeit von drey Monathen ein ordentlicher geprüfter Provisor angestellt werde [1]). Bis dahin kann der Kreisarzt da, wo nur eine Apotheke besteht, die Besorgung derselben einem tauglichen Subjecte übergeben; wenn aber mehrere Apotheken vorhanden sind, so soll er die durch den Tod des Apothekers erledigte bis zur Anstellung eines geprüften Provisors sperren [2]).

[1]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher §. 7.

[2]) Hofdecret vom 20. July 1773.

§. 44.

Auch soll er gegenwärtig seyn, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Witwe, oder eines kridarisch gewordenen Mitgliedes anvertraut, und derselbe den Gehilfen dieses Gewerbes vorgestellt wird [1]).

[1]) Gremialordnung der Apotheker vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 8.

§. 45.

Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem flachen Lande so sehr zu vermehren, und sie dem Kranken so nahe zu bringen, als es die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fordern: so können die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath von den gemeinnützigsten Arzneyen gegen Verrechnung überlassen [1]), weßhalb auch an jenen Orten, wo im Umkreise von einer Stunde [2]) keine Apotheke vorhanden ist, die Landwundärzte eine kleine, mit den nöthigsten Arzneyen versehene Hausapotheke halten dürfen [3]).

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 17.

[2]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816, Pflichten der bürgerlichen Wundärzte §. 15. — Instruction für bürgerliche Wundärzte §. 14.

[3]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 17.

§. 46.

Der Kreisarzt hat aber diese Hausapotheken jährlich wenigstens einmahl auf das Genaueste zu untersuchen [1]), und dabey strenge darauf zu sehen:

a. ob sich nicht darinn solche Präparate oder zusammengesetzte Arzneyen befinden, wie sie in dem Wiener Dispensatorium enthalten sind. Denn in diesem Falle muß sich der Landwundarzt bey der Untersuchung seiner Hausapotheke immer über den Ankauf dieser zubereiteten und zusammengesetzten Arzneymittel (praeparata et composita) mit einem von dem Apotheker, von welchem er dieselben kaufte, gefertigten Verzeichnisse ausweisen, in welchem Verzeichnisse übrigens sowohl der Nahme, als das Gewicht jeder erkauften Arzney, wie auch die Zeit des Kaufes richtig bestimmt seyn muß;

b. ob unter den einfachen Arzneymitteln, da das Sammeln der Kräuter, Blumen, Wurzeln und Samen den Wundärzten selbst erlaubt ist, sich nicht etwa unächte vorfinden, durch welche mancherley Unheil verursacht werden könnte [2])?

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 17. — Hofdecret vom 11. März 1795. — Instruction für das Kreis-Sanitätsperf. §. 12.

[2]) Instruction für das Kreis-Sanitätsperf. §. 12.

§. 47.

Bey diesen Untersuchungen hat der Kreisarzt ferner darauf zu sehen:

a. ob der Landwundarzt mit den unumgänglich nöthigen Büchern über Anatomie, Chirurgie, Geburtshülfe und Arzneykunde [1]), und mit den nöthigsten Instrumenten versehen sey, und ob sich Letztere rein und im brauchbaren Stande befinden;

b. ob er die Leute in den Contis für geleistete Hilfe und gelieferte Arzney nicht überhalte, wo dann der Schuldige Anfangs zur Billigkeit zu ermahnen, im Wiederhohlungsfalle aber dem Kreisamte anzuzeigen ist [2]);

c. ob er geschickte Gesellen und Lehrjungen habe, ihr sittliches Betragen besorge, sie gehörig in ihrem Amte unterrichte, und zum fleißigen Lesen guter Bücher anhalte [3]);

d. endlich, wie die Aufführung und das Betragen der Landwundärzte beschaffen sey, und ob sie die gehörige Geschicklichkeit besitzen [4])?

[1]) Hofdecret vom 11. März 1795.

[2]) Instruction für das Kreis-Sanitätsperf. §. 13.

[3]) Hofdecret vom 11. März 1795.

[4]) Instruction für das Kreis-Sanitätsperf. §. 13.

§. 48.

Nach gepflogener Untersuchung muß er jedesmahl schriftlichen Bericht sammt Gutachten durch das Kreisamt an die Landesstelle nach folgendem Formuläre erstatten [1]):

Ausweis über den Befund bey den Untersuchungen der chirurgischen Hausapotheken im Kreise N. N. für das Jahr . . . [2])

Standort des Wundarztes.	Nahme und Qualification desselben.	Tag der Untersuchung.	Befund seiner Hausapotheke in Absicht auf Menge und Güte der Arzneyen.	Ob und aus welcher ordentlichen Apotheke er die Arzneyen nehme?	Ob er mit den nöthigsten Büchern versehen sey?	Befund der nöthigen Instrumente.	Gesellen und Lehrlinge.	Anmerkungen in Absicht auf Gewicht, Taxirung der Arzneyen, Bedienung des Publikums, auf sein und seiner Leute sittliches Betragen, und was sonst immer bemerkungswürdig ist.

[1]) Hofdecret vom 11. März 1795.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 9. July 1796.

§. 49.

Da es überhaupt Pflicht des Kreisarztes ist, zu wachen, daß sowohl die Arzneypreise bey Curen nicht über die gesetzliche Taxe angerechnet, als auch von dem untergeordneten Sanitätspersonale keine überspannte Forderungen für die Heilung gemacht werden: so hat der

Kreisarzt insbesondere die von den Bankalämtern und Inspectoraten durch das Kreisamt erhaltenen Curkostenforderungen der niedern Bankalindividuen zu adjustiren [1]).

[1]) Mährisch = schlesische Gubernialverordnung vom 22. Jänner 1808.

§. 50.

Damit die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereyen und der Unwissenheit Preis gegeben sey, so dürfen sich nur die ordentlich geprüften Aerzte, die ordentlich für das Land geprüften Wundärzte, die Staabs= und Regimentschirurgen [1]), die Ober= und Bataillonsärzte, wenn sie mittelst einer Prüfung das Recht zur Ausübung der Praxis erworben haben, und somit die erforderlichen Eigenschaften besitzen [2]), mit der Heilung der Kranken befassen [3]). In Hinsicht der Civilpraxis der an der militärischen Josephsakademie zu Doctoren beförderten Militärärzte besteht aber ferner die Vorschrift [4]), daß denselben lediglich jene Befugniße zugestanden werden, die den Doctoren der Chirurgie, welche diese Würde auf inländischen Universitäten erhalten haben, zugestanden sind. Der Kreisarzt hat über die Beobachtung dieser Bestimmungen zu wachen, und darauf zu sehen, daß nicht Quacksalber, Landstreicher, alte Weiber, Schäfer, Scharfrichter, Abdecker, und andere derley unbefugte Leute [5]) die Ausübung der Curen sich anmassen, unerlaubte Pfuschereyen und Winkelarzney treiben [6]).

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 9.

[2]) Hofdecret vom 30. December 1804.

[3]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 9.

[4]) Hofkanzleydecret vom 31. May 1813.

5) Medicinalordnung vom 24. July 1753. Abtheil. 1. §. 12. — Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770. Thl. 1. Instruction 1. §. 6. — Nachtrag zur Sanitätsordnung vom 10. April 1773. §. 1. — Böhm. Gubernialverordnung vom 17. Juny 1795.

6) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 9.

§. 51.

Sollten demungeachtet Winkelärzte betreten werden, so hat sie der Kreisarzt ernstlich zu ermahnen, und allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen; wofern aber die Abmahnung nichts fruchtet, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden 1).

1) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 10.

§. 52.

Eben so hat der Kreisarzt über die unbefugte Verfertigung und den verbothenen Verkauf der Arzneyen zu wachen 1), weßhalb unbefugte im Lande herumvagirende Arzneykrämer, dann die aus Ungarn und Slavonien mit Oehl und Arzneyen kommenden, ungeachtet der Verbothe 2) im Lande betretenen Oehlträger zu arretiren, und ihre Medicamente zu confisciren sind 3). Ueber Letztere 4), so wie über die dazu gehörigen Geräthe, Instrumente und dgl. muß dann ein Verzeichniß verfaßt 5), und mit einer besondern Anzeige schleunig an die Landesstelle eingesendet werden 6).

1) Medicinalordnung vom 24. July 1753. Abtheil. 1. §. 12. — Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770 Thl. 1. Instruction 1. §. 6. — Nachtrag zur Sanitätsordn. vom 10. April 1773. §. 1.

Staatl. Bibliothek Regensburg

²) Böhm. Gubernialverordnung vom 23. Sept. 1773. — 15. Nov. 1776. — 16. Febr. und 11. März 1784. — Hofdecret vom 9. März 1786. — Böhm. Gubernialverordnung vom 28. May 1798.

³) Böhm. Gubernialverordnung vom 24. May 1782 und 16. Februar 1784.

⁴) Böhm. Gubernialverordnung vom 24. May 1782.

⁵) Böhm. Gubernialverordnung vom 12. Juny 1786.

⁶) Böhm. Gubernialverordnung vom 24. May 1782. — 16. Febr. 1784. — 12. Juny 1786.

§. 53.

Der Kreisarzt hat endlich auch, wenn er bey den im Kreise befindlichen Materialisten und Kaufleuten einen Theriak findet, denselben in Beschlag zu nehmen, zu versiegeln, und an die Apotheker, (welche den venetianischen Theriak allzeit statt des Electuarium anodynum gebrauchen, wo von den Aerzten Theriaca Andromachi verordnet wird, dispensiren können), um den von den betreffenden Handelsleuten bücherlich auszuweisenden Einkaufspreis abgeben zu lassen, den Materialisten und Kaufleuten aber allen fernern Handel mit Theriak unter den gesetzlichen Strafen streng zu verbiethen [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 6. August 1807.

III.

Aufsicht über die Spitäler, Gesundbrunnen, Bäder, Gebär-, Findel-, Siechenhäuser, Erziehungshäuser, Zuchthäuser, Gefängnisse u. s. w.

§. 54.

Bey jeder Gelegenheit, besonders aber bey den gewöhnlichen Kreisbereisungen hat der Kreisarzt sorgfältig

nach den Krankenanstalten sich zu erkundigen, und über den Stand derselben nach folgender Tabelle mit Beyrückung seiner Bemerkungen, so wie nicht minder über den Stand anderer öffentlicher Häuser, z. B. der Schulen, der Waisen-, Erziehungs- und Zuchthäuser u. s. w. genauen Bericht zu erstatten. Doch dürfen diese Untersuchungen nie die Schranken des ärztlichen Wirkungskreises überschreiten [1]).

Krankenstand des Spitals N. N. in N. während des Jahres . . . [2])

Spital in N. N.	Verblieben vom Jahre	Aufgenommen im Jahre	Entlassen		Gestorben.	Verblieben für das Jahr
			geheilt	ungeheilt		

[1]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 15.

[2]) Instruction für Aerzte vom Jahre 1808. §. 12. — Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 16.

§. 55.

Bey Spitälern muß er darauf sehen: ob in denselben die nöthige Reinlichkeit, Ordnung, Bedienung, Absonderung der Kranken u. s. w. statt finde, ob vom ärztlichen Personale die Visiten vorschriftsmäßig geschehen, ob Krankenwärter und Krankenwärterinnen in hinreichender Anzahl und mit gehörigen Eigenschaften vor-

handen, ob die Lebensmittel und Arzneyen von gehöriger Qualität u. s. w. seyn, wie die Oeconomie des Spitals geleitet werde, ob selbes mit Schulden belastet sey, u. s. w. [1]).

[1]) Instruction für die Landesprotomediker §. 22.

§. 56.

Wenn an Brunnen oder Bädern eine schleunige Vorkehrung nöthig ist, so hat der Kreisarzt einverständlich mit andern im Orte und in der Nachbarschaft befindlichen Aerzten (nach der Stimmenmehrheit) zu verfahren, und die Anzeige sogleich an das Kreisamt zu machen [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 12. Juny 1790.

§. 57.

Die fremden Gesundheitswässer, welche für das Land oder die Landstädte verschrieben, bey jeder Gemeinlegstadt, ohne erst die Provinzialhauptstadt zu passiren, verzollt und verkauft werden können, soll der Kreisarzt im Standorte des Kreisamtes noch vor dem Verkaufe, wenn er aber nicht in dem Verkaufsorte wohnt, bey einer gelegenheitlichen Durchreise untersuchen [1]).

[1]) Hofdecret vom 8. Februar 1794.

§. 58.

Bey Findlings-, Waisen- und Erziehungshäusern muß der Kreisarzt vorzüglich darauf sehen: ob in ersteren die Einrichtungen von der Art sind, daß soviel als möglich Findlinge am Leben erhalten werden, und in Letzteren, ob die Gesundheit der Waisen und Zöglinge nach Möglichkeit gesichert sey, und ob ihre Geisteskräfte gestärkt werden [1]).

[1]) Instruction für die Landesprotomediker §. 23.

IV.

Besorgung der bey epidemischen und ansteckenden Krankheiten unter Menschen, bey Seuchen unter Thieren zu ergreifenden Maßregeln.

§. 59.

Da der Staatsverwaltung an der schnellen Kenntniß der Epidemien und Seuchen wesentlich daran liegt, so ist, wenn in einer Ortschaft sechs bis acht Menschen oder eben so viel Thiere mit einerley Krankheiten behaftet werden, der Arzt oder der Wundarzt, welcher diese Kranken behandelt, unter schwerster Verantwortung verbunden, hiervon sogleich die Anzeige dem Ortsrichter zu machen, welche Anzeige nicht minder dem Pfarrer obliegt, der zu einigen dieser Kranken gehohlt wird. Die Ortsobrigkeit und das Dominium hat dann sogleich unter der schwersten Verantwortung diese Anzeige an das Kreisamt zu befördern, damit von diesem unverzüglich die nöthigen weitern Vorkehrungen gemacht werden können [1]. Der Kreisarzt ist aber bey sich äußernden ansteckenden Krankheiten insbesondere verbunden, dieses unmittelbar dem Kreisamte anzuzeigen [2].

[1]) Instruction für das Kreis-Sanitätspersonal §. 21. — Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 3.

[2]) Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770. Thl. 1. Instruction 1. §. 5. und böhm. Gubernialverordnung vom 13. März 1741.

§. 60.

Der Kreisarzt hat sich dann auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem Orte, wo die Epidemie herrscht, zu begeben, die Art und Beschaffen-

heit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und die dadurch verursachte Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu machen [1]).

[1]) Instruction für das Kreis-Sanitätsperf. §. 18. und Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 3.

§. 61.

Bestätigt es sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat der Kreisarzt über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verfahrungsmethode, über die nöthigen diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Uebel, wo nicht gänzlich, doch größtentheils gehoben ist [1]). Sollte er anderer dringender Geschäfte halber weggerufen werden, oder in einem solchen Falle selbst erkranken, so muß er auf geschehene Anzeige an das Kreisamt, und mit dessen Bestätigung einen andern Arzt substituiren [2]), oder den Kreiswundarzt zurücklassen, und ihm die nöthige Belehrung ertheilen, damit derselbe nöthigenfalls zur Hülfe vorhanden sey [3]).

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 4.

[2]) Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770. Thl. 1. Instruction 1. §. 5. — Hofdecret vom 28. März 1813.

[3]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 31. — Hofdecret v. 28. März 1813.

§. 62.

In einem solchen Falle hat bey Kranken, deren Armuth unbezweifelt dargethan ist, eine unentgeldliche Behandlung statt; nur hat der Kreisarzt in dieser Beziehung dafür zu sorgen, daß eine wohlfeile, sparsame Verschreibungsart der Arzneyen beobachtet, den Verfälschungen der Recepte, und den durch öftere Wieder-

hohlung der Arzneyen entstehenden Mißbräuchen, dann der wiederhohlten Anrechnung der Gläser und Tiegel vorgebeugt werde, und daß man die dießfälligen Conten, mit der nöthigen Verification versehen, zur rechten Zeit einsende. Der bloße Nahme des Kranken, welchen der Arzt nebst dem seinigen auf das Recept geschrieben hat, reicht zu diesem Behufe hin, die Unterschrift der Ortsobrigkeit, die nur die Armuth zu bestätigen hat, kann später statt finden [1]. Jeder unnöthige Aufwand wird dem Kreisarzte zur Last gelegt [2].

[1] Hofdecret vom 28. März 1813.

[2] Galizische Gubernialverordnung vom 17. July 1794.

§. 63.

Der Kreisarzt muß über den Fortgang und die Wirkung seiner Vorkehrungen von vierzehn zu vierzehn Tagen, in sehr schlimmen Fällen von acht zu acht Tagen bis zur Beendigung der Epidemie dem Kreisamte Bericht erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken, Genesenen, und Verstorbenen u. s. w. nach folgendem Formulare [1].

Uebersicht der im Kreise N. N. von . . . bis . . . während der Epidemie Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen.

Herrschaft	Ortschaft			Krankheit	Anzahl der						
					Kranken.						
	Stadt	Markt	Dorf		Mit letztem Rapport verblieben.	Zugewachsen.	Summe aller Kranken.	Genesenen	Verstorbenen	Verbleibende Kranke.	Anmerkungen.

[1] Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 18.

§. 64.

Wenn ungeachtet der angewendeten Heilmittel das Uebel weiter um sich greifen sollte, so hat der Kreisarzt dem Kreisamte die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabey wahrgenommenen Umstände und der gebrauchten Arzneymittel und gemachten Vorkehrungen zu liefern, so wie auch den Erfolg der Letztern anzuzeigen. Das Kreisamt begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle ein, welche dem Kreisarzte mittelst des Kreisamtes die weitere Weisung ertheilt [1].

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 5.

§. 65.

Nach Beendigung der Epidemie hat der Kreisarzt einen allgemeinen Bericht über dieselbe abzufassen, demselben genauere Bemerkungen über die Entstehung, den Verlauf, die Beschaffenheit, die Ausbreitung, die beste Heilmethode derselben beyzufügen, und überhaupt alles aufzuführen, was ihm bey derselben Interessantes und Bemerkenswerthes vorfiel, wie nicht minder, wie derselben für die Zukunft vielleicht vorgebeugt, oder wie dieselbe minder schädlich gemacht werden könne [1].

Allgemeine Uebersichtstabelle aller während dem ganzen Verlauf der im Kreise N. N. in den Monathen . . . geherrschten Epidemie, Genesenen und Verstorbenen.

Herrschaft	Ortschaft			Bevölkerungsstand vor der Krankheit	Benennung der Krankheit	Periode derselben		Anzahl			Bevölkerungsstand nach der Krankheit.	Anmerkungen.
	Stadt	Markt	Dorf			Anfang	Ende	der Erkrankten	der Genesenen	der Gestorbenen		

[1]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. b. 19.

§. 66.

Bey einer irgendwo ausbrechenden Viehseuche hat der Kreisarzt, wenn er vom Kreisamte zu deren Untersuchung aufgefordert wird, sich unverzüglich an den bestimmten Ort zu begeben [1]), und wenn er den Viehstand eingesehen hat, vor allen die gesunden, dann die kranken Ställe zu besichtigen, bey dieser Gelegenheit die Zeit und Art der Entstehung der Seuche auszuforschen, und zu untersuchen, ob dieselbe nicht vielleicht duch einen bekannten Weg dahin gebracht worden sey [2]).

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 6. — Anweisung für den Landmann, wie er sein Vieh gesund und nutzbar zu erhalten, und vor Krankheiten zu schützen hat, nebst den

gesetzlichen Anordnungen in Absicht auf die Hintanhaltung und Tilgung der wahren Viehpest, vom 6. October 1803. Abtheil. 6. Abschnitt 2. Nro. 1. — Instruction für das Kreissanitätspers. §. 18.

[2]) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. a. a. O. N. 2.

§. 67.

Bey den kranken Thieren hat er alle Erscheinungen zu beobachten, und alles aufzusuchen, was ihn in die Kenntniß der Natur der gegenwärtigen Krankheit und desjenigen, was zur Entstehung und Vergrößerung derselben mitzuwirken fähig ist, bringen kann [1]). Geben ihm die hieraus geschöpften Resultate eine Vermuthung der wahren Seuche, so ist, um volle Ueberzeugung zu erhalten, die Eröffnung eines allenfalls vor Kurzem an dieser Krankheit gefallenen, oder in dessen Ermanglung eines zu diesem Ende getödteten kranken Stückes zu veranlassen, mittlerweile aber alles dasjenige einzuleiten, was zur Einhaltung weiterer Verbreitung die Beschaffenheit dieser Krankheit gebiethet [2]).

[1]) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheilg. 6. Abschnitt 2. Nro. 4.

[2]) Ebendas. Nro. 5. — Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 6.

§. 68.

Wird der Kreisarzt durch diese Untersuchung von der eigentlichen Natur der Krankheit überzeugt, so hat er nach seiner wissenschaftlichen Kenntniß die dienlichen Vorbeugungs- und Heilmittel anzuordnen, wobey er jedoch Bedacht nehmen muß, solche zu wählen, welche aller Orten leicht zu haben, und minder kostspielig sind, weil sonst die Hilfe einerseits verzögert, andererseits aber aus Scheu der Kosten vernachläßigt würde [1]).

[1]) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheil. 6. Abschnitt 2. Nro. 6.

§. 69.

Ist die Krankheit als die wahre Viehpest erkannt, dann soll der Kreisarzt den betreffenden Eigenthümern des Viehes, und den Behörden mit dringender Vorstellung der Größe des drohenden Unglücks, die strengste Beobachtung alles dessen, was in Absicht auf die Verhinderung einer weitern Verbreitung[1]) verordnet ist, einschärfen, und zur Anwendung der von ihm zu verordnenden Mittel die gehörige Anleitung geben[2]).

[1]) Unterricht für Dominien und Unterthanen, um sowohl Viehseuchen, als auch andere wichtige Krankheiten der nützlichen Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüthen, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen, und in ihrer Verbreitung zu hemmen, vom 4. April 1809.

[2]) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheil. 6. Abschnitt 2. Nro. 7.

§. 70.

Bey Anordnung der Mittel muß der Kreisarzt sich aber gegenwärtig halten, daß die Seuche nicht immer rein erscheine, sondern mit einer andern Krankheit, zuweilen auch von entgegengesetzter Natur vergesellschaftet sey, und daß sie darum nach den, aus der Natur der reinen Viehpest fließenden Anzeigen nicht immer behandelt werden könne. Er darf es daher nicht vernachlässigen, einen solchen Zustand aufzuspüren und auszuforschen, weil nur hierauf die dienlichste Heilmethode eingerichtet werden kann[1]).

[1]) Anweisuug, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheil. 6. Abschnitt 2. Nro. 8.

§. 71.

Ist bey dem Ausbruche dieser Seuche nur ein oder das andere Stück in dem Stalle von der Krankheit er-

griffen, das übrige Vieh aber gesund, so hat der Kreisarzt dem Eigenthümer begreiflich zu machen, daß, um das Gesunde zu retten, es das dienlichste Mittel sey, die wenigen seuchekranken Thiere zu tödten, mit Haut und Haaren zu vergraben, ihre innegehabten Plätze im Stalle, und die bey ihnen gebrauchten Geräthschaften vollkommen zu reinigen, den Stall selbst auszuräuchern und auszulüften, das gesunde Vieh aber auf jene Art zu behandeln, die zur Vorbeugung der Seuche durch den (§. 69.) angeführten Unterricht vorgeschrieben ist [1]). Hat die Seuche schon mehrere Ställe ergriffen, und ist darum diese Maßregel nicht mehr anwendbar, dann bleibt nur das einzuleiten übrig, was zur Tilgung der Seuche für dienlich erkannt wird [2]). Im lombard. venez. Königreiche ist übrigens das Tödten der kranken Thiere insbesondere gesetzlich angeordnet, der Eigenthümer wird aber nach Verhältniß der Umstände aus dem Staatsschatze entschädiget [3]).

[1]) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheil. 6. Abschnitt 2. Nro. 9.

[2]) Ebendas. Nro. 10.

[3]) Hofdecret vom 18. May 1815.

§. 72.

Nebstdem muß er die Art der geschehenen Verbreitung der Seuche von Stall zu Stall ausfindig machen, weil die Darstellung der aufgefundenen Wege am sichersten zur nöthigen Behuthsamkeit leitet, so wie auch durch die Beseitigung jener Einflüße, unter welchen die Thiere für das Seuchengift empfänglich geworden seyn könnten, manche Thiere von der Ansteckung gerettet werden können [1]).

[1]) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheil. 6. Abschnitt 2. Nro. 10.

§. 73.

Von Allem, was der Kreisarzt durch die Untersuchung erhoben, und hiernach eingeleitet hat, muß er nach folgendem Formulare [1]),

Kreis N. N.

Viehstandsrapport von . . . bis . . .

Herrschaft	Ortschaft			rankheit	Viehstand vor dem Ausbruche der Seuche.	Mit letzten Rapport verbliebene Kranke.	Zuwachs bis den . . .	Summe der Kranken.	Abgegangen			Summe des Abgangs	Verbleibende Kranke
	Stadt	Markt	Dorf						Genesen	Gefallen	Krank geschlachtet		

von vierzehn zu vierzehn Tagen, in dringenden wichtigeren Fällen, besonders wenn die Umstände anderweitige politische Vorkehrungen dringend nothwendig machen würden, von sieben zu sieben Tagen an das Kreisamt einen Bericht erstatten [2]), das Kreisamt legt dann diesen Bericht der Landesstelle vor, damit Letztere nöthigenfalls die Vorkehrung trifft, daß ein ordentlicher Lehrer der Thierarzneykunde dahin abgeschickt werde [3]). Bey der Rückkehr von einer solchen Amtshandlung muß der Kreisarzt endlich nach folgendem Formulare [4])

Uebersichtstabelle der auf der Herrschaft N. N. im Orte N. N. während des Jahrs . . . am . . . erkrankten, genesenen und gefallenen Stücke Hornviehes.

Herrschaft	Ortschaft			Viehstand vor Beginn der Epidemien in den Ställen.		Benennung der Krankheit	Periode der Krankheit		Anzahl der			Viehstand nach beendigter Krankheit in den Ställen		Anmerkungen.
	Stadt	Markt	Dorf	der Herrschaft	der Gemeinde		Anfang	Ende	Kranken	Genesenen	Gefallenen	der Herrschaft	der Gemeinde	

dem Kreisamte einen umständlichen Bericht über die Viehseuche übergeben, und diesem die nach beendeter Epidemie (§. 65.) angedeuteten genaueren Bemerkungen beyfügen [5]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 28. October 1800.
[2]) Instruction für das Kreissanitätsspers. §. 18.
[3]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 8.
[4]) Hofdecret vom 9. Juny 1811.
[5]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 19.

§. 74.

In dringenden Fällen einer Seuche hat sich der Kreisarzt zugleich unmittelbar an den Protomedicus zu verwenden, immer aber selbst in einem solchen Falle an das Kreisamt von Zeit zu Zeit die erforderlichen Berichte zu machen [1]).

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 8.

§. 75.

Da endlich angeordnet ist, daß bey den Einbruchs-stationen und in den von der Seuche angesteckten, so wie in jenen Ortschaften, wo Viehmärkte abgehalten werden, Leute bestellt seyn sollen, die zu beurtheilen im Stande sind, ob das zum Genuße bestimmte Schlachtvieh gesund, oder an der Seuche krank sey; so hat der Kreisarzt jene Männer, welche ihm ihrer Rechtschaffenheit wegen zu diesem Ende vorgestellt werden sollen, in allen dem genau zu unterrichten, was zu dieser wichtigen Amtshandlung zu wissen erforderlich ist [1]).

[1]) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abtheil. 6. Abschnitt 2. Nro. 12.

§. 76.

Herrschen in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen, so ist sogleich die Anzeige davon an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu machen, um die nöthigen Vorkehrungen zu derselben Abwendung treffen zu können [1]).

[1]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 20.

§. 77.

Da die besondere Leitung des Impfgeschäftes auf dem flachen Lande dem Kreisamte obliegt [1]), so muß alles, was auf die Kuhpockenimpfung sich bezieht, zur Kenntniß des Kreisarztes gebracht, und in allen Angelegenheiten des Impfgeschäftes von demselben Bericht und Gutachten abgefordert werden [2]), dagegen ist es auch eine vorzügliche Pflicht des Kreisarztes, über die Befolgung aller darauf Bezug habenden Maßregeln zu wachen [3]), weßhalb er bey den Apothekeruntersuchungen ins-

besondere, ob alles in Bezug auf die Schutzpockenimpfung Angeordnete befolgt werde [4]), zu erforschen, und sich die eigentliche Leitung dieses Geschäftes eifrigst angelegen seyn zu lassen hat [5]).

[1]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung vom 27. Jänner 1808. I. 2.

[2]) Ebendas. I. 3.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 1.

[4]) Böhm. Gubernialverordnung vom 15. Sept. 1803.

[5]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 1.

§. 78.

Der Kreisarzt hat demnach vor allen dafür zu sorgen, daß in seinem Kreise eine hinlängliche Anzahl thätiger, mit der vorgeschriebenen Instruction versehener Impfärzte vorfindig sey [1]), da ihm überhaupt die Verbreitung dieser Anstalt nach allen Kräften obliegt.

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 2.

§. 79.

Die Erlaubniß zur Kuhpockenimpfung, ohne welcher letztere Niemand üben darf [1]), ertheilt im Kreise nach dem Gutachten des Kreisarztes das Kreisamt [2]). Bey dem Anrathen auf die Ertheilung dieser Erlaubniß hat aber der Kreisarzt darauf zu sehen, ob der Bewerber um dieselbe mit dem Zeugniße eines zur Impfung befugten Arztes sich ausweisen könne, daß er unter der Leitung des Letztern die Schutzpocken wirklich geimpft, und den ganzen Verlauf derselben beobachtet habe, weil es nicht hinreicht, daß derley Bewerber nur mit theoretischen Kenntnissen versehen sind, sondern es werden,

um bey der Impfung gehörig vorzugehen, auch practische Kenntniße erfordert [3]).

[1]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung. I. §. 4.
[2]) Ebendas. I. §. 5.
[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 28. Dec. 1804.

§. 80.

Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel, so muß der Kreisarzt sie einigen Impfungen und dem ganzen Verlaufe derselben beywohnen lassen, ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen und Erläuterungen geben. Ist dieß geschehen, so kann ihnen ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, ertheilt werden [1]).

[1]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Schutzpockenimpfung I. §. 6.

§. 81.

Bey vorkommenden oder angezeigten Fällen, wo unbefugte Leute Impfungen vorgenommen haben, soll sich der Kreisarzt in die betreffenden Orte begeben, über die bey den vorgenommenen Impfungen gebrauchte Impfungsmaterie, über die Art der Impfung selbst, so viel von dem Laufe der Krankheit zu erfahren ist, genaue Nachricht einhohlen, und wenn aus einigen verdächtigen Zeichen unächte Schutzpocken sich unter diesen Geimpften gründlich vermuthen lassen, die Familien hierüber auf eine behuthsame, nicht zu beunruhigende Weise belehren, die geimpften Kinder wo möglich durch eine zweyte Nachimpfung sicher stellen, und auf jeden Fall der guten Sache durch be-

huthsames Verfahren, sowohl wegen weiterer Verbreitung, als wegen der künftigen Folgen alle Sicherheit zu verschaffen [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1803. — Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung II. §. 42. und §. 43.

§. 82.

Damit der Kreisarzt in die volle Kenntniß der im Kreise vorfindigen Impfärzte gesetzt werde, und nach Erforderniß für jene Ortschaften, welche daran Mangel leiden, bey Zeiten die gehörige Aushilfe verschaffen könne, müssen sämmtliche Städte und Wirthschaftsämter des Kreises angeben, ob sie mit einem oder mehreren Impfärzten versehen sind oder nicht? zugleich müssen sie bey dieser Erklärung den Nahmen und den Wohnort des Impfarztes anzeigen, welche Erklärungen sodann dem Kreisarzte übergeben werden [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 2.

§. 83.

Der Kreisarzt hat den Kreis in Bezirke einzutheilen, jedem Bezirke einen Impfarzt, jedem Impfarzte einen Bezirk anzuweisen, so daß jede Stadt, jedes Dominium, und jedes kleine Gut einen eigenen Impfarzt erhält, und daß bestimmte Impfbezirke und Bezirksimpfärzte entstehen [1]). In jenen Ortschaften, denen es an einem Impfarzte mangelt, muß der Kreisarzt Impfärzte von benachbarten Dominien oder Städten, falls diese mit mehreren derselben versehen sind, vorzüglich aber den Kreiswundarzt zur Aushilfe verwenden [2]), und hierüber eine Tabelle nach folgendem Formulare entwerfen.

Uebersichtstabelle der im Kreise N. N. vorhandenen Impfbezirke und Impfärzte.

Impf=Bezirk.	Zu demselben gehörende				Dem Bezirke zugewiesener Impfarzt.
	Herrschaft oder Gut.	Stadt	Markt	Dorf	

1) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 2.

2) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung 1. §. 15. 5. und Böhm. Gubernialverordnung vom 27. März 1811. Nro. 3.

§. 84.

Sobald der Kreisarzt mit dieser Tabelle fertig ist, muß er alle Impfärzte, die Städte und die Dominien mittelst des Kreisamtes von der getroffenen Eintheilung verständigen, damit jeder Impfarzt in die richtige Kenntniß des ihm zugetheilten Bezirkes, jeder Bezirk in die richtige Kenntniß des ihm zugetheilten Impfarztes gelangen könne [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 3.

§. 85.

Der Kreisarzt hat ferner dafür zu sorgen, daß immer ein guter, so viel möglich frischer und ächter Kuhpockenstoff vorräthig sey, damit allen Aerzten, die eines

Impfstoffes bedürfen, solcher zu allen Zeiten unentgeldlich mitgetheilt und übersendet werden könne [1]). Zu diesem Ende soll am Orte, wo das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch so viel als möglich geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils von Arm zu Arm fortgepflanzt, und so immer frischer Impfstoff vorräthig gehalten wird [2]).

[1]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung. I. §. 8. und §. 9.

[2]) Ebendas. I. §. 9. — II. §. 10 und §. 11.

§. 86.

Geht der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath zu Ende, und kann er sich den Impfstoff nicht auf einem kürzern Wege verschaffen, so hat er sich denselben mittelst des Kreisamtes von der Landesstelle zu verschreiben [1]). In Böhmen kann man ihn auf jedesmahliges Verlangen an dem in der Hauptstadt Prag in der Wohnung des Dr. Holly auf dem Roßmarkte N. C. 378. bestehenden öffentlichen Impfinstitute erhalten [2]).

[1]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpf. I. §. 9.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 8.

§. 87.

Jener Kreisarzt, der dem Sitze der Landesstelle nahe ist, hat den vom Sitze derselben entfernten Kreisärzten sowohl trocknen als flüßigen Impfstoff mitzutheilen. In letzterer Hinsicht bringt er entweder ein geimpftes Kind in den Ort, wo die Impfung soll vor-

genommen werden, oder man führt aus Letztern ein ungeimpftes Kind in eine Ortschaft, wo geimpfte Kinder sind, verrichtet allda die Impfung, bringt das Kind wieder nach Hause, und setzt von diesem die Impfung zu gehöriger Zeit wieder fort [1]).

[1]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpf. II. § 22.

§. 88.

Ueber den Erfolg der Impfung mit trockner Kuhpockenlymphe hat der Kreisarzt ungesäumt mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle Nachricht zu geben, wie auch, wenn Impfärzte im Kreise auf diese Art die Lymphe sammeln wollten, dieses bey der Landesstelle anzuzeigen [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung v. 4. May 1804.

§. 89.

Wenn sich Gelegenheit darbiethet, muß der Kreisarzt auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, davon in seinem gewöhnlichen Berichte gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken, und genau einberichten, wenn er eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerkt hat, von der er Gründe zu haben glaubt, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe [1]).

[1]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpf. II. §. 41.

§. 90.

Dem Kreisarzte liegt die Verfassung des kreisämtlichen Ausweises über die vorgenommenen Impfungen

ob 1). Das Kreisamt hat aber diesen Ausweis längstens bis Ende Novembers an die Landesstelle selbst auch dann zu befördern, wenn ein Dominium oder ein Magistrat in der Einsendung seines Impf-Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, da von diesem ohnehin später der erforderliche Gebrauch gemacht werden kann [2]). Zu diesem Behufe erhält der Kreisarzt die Ausweise der Impfärzte, so wie der Städte und Dominien mittelst des Kreisamtes [3]), und er muß sie auch wieder dem kreisämtlichen Ausweise, der nach beyliegendem Formulare in allen Rubriken ausgefüllt ist [4]), beyschließen [5]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 16.

[2]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpf. I. §. 17. 3.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 16.

[4]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpf. Tabelle lit. C.

[5]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 16.

(Siehe Tabelle A.)

§. 91.

In der Rubrik: allgemeine Krankheit, kömmt anzumerken, ob ein allgemeiner Schutzpocken- oder ein anderweitiger Hautausschlag statt gehabt habe. Stattgefundene allgemeine Fieberbewegungen sind hier nicht zu bemerken, da sie, wenn auch noch so gering, ein Bedingniß ächter Pocken sind, sonach bey jedem Impflinge, der in der Rubrik ächte Pocken angesetzt wird, sich eingefunden haben müssen. Sollten sich aber während des Verlaufes der Schutzpocken gar keine Fieberbewegungen eingestellt haben, so sind auch die Schutzpocken nicht für ächt zu halten. Da der Verlauf der Pocken gewöhnlich so gelind ist, daß dabey äußerst sel-

Summarischer Ausweis über die im Krei‑ … en

Nahmen der Dominien.	Anzahl und Qualifikation der Ortschaften.			Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde, nach den verschiedenen Religionen.					Abstammung des Impfstoffes.	
									flüßig.	
	Städte.	Märkte.	Dörfer.	Katholisch.	Protestantisch.	Griechisch nicht unirt.	Jüdisch.	Hauptsumme.	Aus einer Pustel von Arm auf Arm geimpft.	Mittelst eines in Baumwolle oder auf eine andere Art noch flüßig erhaltenen Impfstoffs.

ten Arzneyen nöthig sind, so kömmt in der Rubrik: Heilmethode anzumerken, keine, oder die den Umständen oder der complizirten Krankheit angemessene [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 17. 3.

§. 92.

Da wegen der geringen Entfernung mancher Ortschaften vom Wohnorte des Impfarztes der Fall sich öfters ereignet, daß der Impfarzt in einem Tage die Impfung in mehreren Orten vornehmen kann, so ist in diesem Falle in der Rubrik: Zeit der Anwesenheit des Impfarztes im Impforte nur ein Tag anzusetzen. Diese Fälle ereignen sich aber noch öfters bey den Besuchen der Impflinge von Seite des Impfarztes, da der Impfarzt zu diesen Besuchen weit weniger Zeit nöthig hat, als bey der Vornahme der Impfung; wenn also der Impfarzt in einem Tage in der letztgedachten Hinsicht mehrere Ortschaften besucht, so kömmt doch in dem Impfungsausweise nur ein Tag anzusetzen, weil vermöge dieser Rubrik die Diäten der Impfärzte in dem (§. 93.) angeführten Ausweise zu bemessen sind, und der Impfarzt bey Außerachtlassung dieser Maßregel, die Diäten für mehrere Tage beziehen würde, obschon er nur einen Tag im Impfgeschäfte würde zugebracht haben. In die Rubrik jener, die sich beym Impfgeschäfte vorzüglich verdienstlich machten, sind nur jene aufzunehmen, welche mehr geleistet haben, als ihre Amtspflicht gefordert hat, oder diese mit außerordentlichem Fleiße und Eifer erfüllt haben. Von den Impfärzten sind ebenfalls nur jene aufzunehmen, welche eine ansehnliche Zahl von Kindern im laufenden Jahre geimpft haben. Bey jedem dieser Impfärzte muß die gedachte Zahl der Impflinge richtig ange-

geben werden, weil hiernach der Vorschlag zur Verleihung der Prämien und anderweitigen Remunerationen von der Landesstelle gemacht wird [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 17. 3.

§. 93.

Den kreisämtlichen Impfungsbeköstigungsausweis hat der Kreisarzt gemeinschaftlich mit einem andern sachkundigen kreisämtlichen Beamten [1]), nach beyliegendem Formulare [2]) abzufassen.

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 3. März 1815. §. 16.
[2]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpf. Tabelle. Lit. D.

(Siehe Tabelle B.)

§. 94.

Als Impfarzt muß sich der Kreisarzt ganz und genau nach den für die Impfärzte und die Kuhpockenimpfung überhaupt gegebenen Vorschriften benehmen [1]). Im Sitze des Kreisamtes muß er dieselbe aber selbst [2]), und zwar bey allen minder Bemittelten unentgeldlich verrichten [3]), so wie er dieselbe besonders in Ortschaften und Gegenden, wo Kinderblattern herrschen, alsogleich und in jeder Jahrszeit vornehmen muß [4]).

[1]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpf. in den k. k. Erbstaaten. II. §. 2.
[2]) Anordnungen für die Hauptstadt eines jeden Landes und einer jeden Provinz vom 27. März 1812. Nro. 3.
[3]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpf. I. §. 15. 1.
[4]) Ebendas. I. §. 16. 1.

§. 95.

Bey Gelegenheit seiner Geschäftsreisen hat der

Ausweis der im Kreise N. N. des Landesduen,

Benennung der Dominien und Ortsobrigkeiten.	Nahmen der bey der Impfung verwendeten und zwar	Anzahl der					...me ...nzen ...gung.
		Aerzte.	Wundärzte.	Zugewiesenen Ortschaften.	Impfung überhaupt.	...hierung ächte	
	Kreissanitätspersonale						kr
	Außerordentlich Angestellte.						
	Privat						
	Militär						
	Zusammen						
Snmme							

Kreisarzt öfters auch Visitationen auf dem Lande in Bezug auf die Entdeckung der mit der Lustseuche Behafteten zu veranstalten, und auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Localärzte und Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten. Gelangt der Ausbruch einer solchen Krankheit zur Kenntniß des Kreisamtes, so muß der Kreisarzt die Heilung eines solchen Kranken gleich von ihrem Anbeginn leiten, dem Benehmen und der Verwendung der Localärzte und Wundärzte genau nachsehen, und den Erfolg der Heilung jedesmahl bestätigen, da widrigenfalls der in solchen Fällen vom Aerarium zu zwey Drittel zu leistende Beytrag zur Heilung ohne weiters versagt wird. Uebrigens ist bey der Behandlung der mit dieser Krankheit behafteten Unterthanen alle mögliche Rücksicht auf die Verschreibung wohlfeiler Arzneyen und auf eine so wenig als möglich kostspielige Behandlung zu nehmen [1]).

[1]) Hofdecret vom 26. April 1807.

V.

Besorgung der in Rechtsfällen gemachten Aufträge und Untersuchungen.

§. 96.

Der Kreisarzt ist auf dem Lande der Regel nach derjenige, welcher die gerichtlich medicinischen Untersuchungen zu besorgen hat; nur dann, wenn er Krankheitshalber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen dabey zu erscheinen nicht im Stande wäre, oder

wenn Gefahr am Verzuge haftet, kann ein anderer graduirter Arzt oder ein approbirter Wundarzt, insoferne die betreffenden Individuen in der Gegend als geschickte und zuverläßige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit substituirt werden [1]).

[1]) Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben. §. 2.

§. 97.

Wird der Kreisarzt in Ehestreitigkeiten [1]), in Sicherheitsfällen, als Verletzungen, plötzlich sich ereignenden Sterbfällen, bey dem Verdachte einer Vergiftung, bey gewaltsamen Todesarten [2]), bey dem Selbstmorde [3]), und bey andern Gewaltthätigkeiten zur Vornahme einer gerichtlich medicinischen Untersuchung vom Kreisamte, unter dessen unmittelbarer Leitung er steht, oder in Nothfällen von Strafgerichten oder jenen obrigkeitlichen Behörden, (§. 8.) unter deren Gerichtsbarkeit der, eine Untersuchung veranlaßende, Gegenstand gehört, schriftlich oder ämtlich aufgefordert [4]), so hat er den Auftrag mit einem willigen Gehorsame auf das genaueste zu vollziehen. Ohne jedoch hierzu aufgefordert worden zu seyn, darf er keine gerichtlich medicinische Untersuchung vornehmen [5]).

[1]) Hofdecret vom 3. May 1792.

[2]) Amtsunterricht für die Kreisärzte Nro 28. — Hofdecret vom 12. Jänner 1787. §. 22.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 24. Sept. 1804.

[4]) Instruction hinsichtlich d. gerichtl. Leichenschauen. §. 7.

[5]) Ebendas. §. 14. und §. 17.

§. 98.

Vor der Untersuchung muß er für die Herbeyschaffung der hierzu nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften, so wie für das Uebertragen des zu untersuchenden Gegenstandes an einen zur Untersuchung tauglichen Ort sorgen, er muß die verschiedenen zur Aufklärung des Thatbestandes dienlichen vorausgegangenen Nebenumstände erforschen [1]), diese theils aus den von der Gerichtsbehörde mitgetheilten Acten, oder dem Requisitionsschreiben, theils durch Nachforschungen und aus Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen entnehmen [2]), die erhaltenen Aufklärungen, wie er sie erhielt, aufschreiben, zugleich bemerken, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Doch muß er sich sorgfältig hüthen, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung in seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden [3]). Ferner hat er zu erwägen, ob keine Gegenanzeigen vorhanden sind, welche die Untersuchung zu unterlassen gebiethen [4]). Ferner muß er, falls eine ärztliche oder wundärztliche Behandlung des zu untersuchenden Gegenstandes statt fand, die vom behandelnden Arzte oder Wundarzte mitgebrachte geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte im Beyseyn der sämmtlichen zu einer gerichtlich medicinischen Untersuchung gehörigen obrigkeitlichen und Medicinalpersonen laut ablesen, oder zu Protocoll

dictiren [5]), und überhaupt in jeder Hinsicht den Gegenstand der Untersuchung gehörig vorbereiten lassen.

[1]) Instruction hinsichtl d. gerichtl. Leichenschauen. §. 25.
[2]) Ebendas. §. 28.
[3]) Ebendas. §. 29.
[4]) Ebendas. §. 2.
[5]) Ebendas. §. 12. und §. 29.

§. 99.

Die Untersuchung selbst muß der Kreisarzt in medicinischer Hinsicht ordnen und leiten [1]), er muß dieselbe in Gegenwart der zur Untersuchung gehörigen Medicinal- und Gerichtspersonen [2]) mit voller Muße, mit aller möglichen Freyheit, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte ordentlich sorgfältig und genau anstellen, hierbey auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichtes gestellt wurden, und auf die es bey dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankömmt, vorzüglich Rücksicht nehmen; er darf nichts außer Acht lassen, was auch nur möglicherweise auf eine entfernte Art zur Aufklärung des vorliegenden Factums beytragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchten und Einwendungen dagegen mitwirken kann [3]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 10.
[2]) Ebendas. §. 7 und 9.
[3]) Ebendas. §. 8.

§. 100.

Während der Untersuchung muß der Kreisarzt sein eigenes Protocoll führen, und darin alle bey der Untersuchung vorkommenden, das Factum aufklärenden Um-

stände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich aufzeichnen, er darf sich deßwegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, um vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzuzeichnen. Ist er bey der Untersuchung selbst beschäftigt, so hat er einen Andern, welcher dieses Protocoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren, weßhalb ihm auch das zur Untersuchung sonst etwa zugezogene Medicinalindividuum untergeordnet ist [1].

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 10.

§. 101.

Alle müßigen und unnöthigen oft nur geschwätzigen und naseweisen Zuschauer, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irre geleitet, gestört, oder doch sonst beunruhigt wird, soll der Kreisarzt, wenn es nöthig ist, und wenn sie sich durchaus aufdringen, oder der gütlichen Ermahnung widersetzen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt mittelst der erforderlichen Assistenz der Wache ernstlich abhalten lassen, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig seyn sollte, außer eines oder des andern Hülfe leistenden Individuums Niemanden gestattet, dabey gegenwärtig zu seyn [1]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 13.

§. 102.

Ueber das, was bey einer gerichtlich medicinischen Untersuchung ausgemittelt wurde, darf der Kreisarzt nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich erklären, er darf

sich daher nicht durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit um das ihm so nöthige öffentliche Vertrauen bringen, um nicht vielleicht Folgen zu veranlassen, für die er dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden könnte [1]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 14.

§. 103.

Nach geendigter Untersuchung muß er das Protocoll, welches er während der Untersuchung geführt hat, jedesmahl laut ablesen, und es dabey mit dem Gestionsprotocolle vergleichen, welches die bey der Untersuchung gegenwärtigen Gerichtspersonen aufgenommen haben, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde berichtiget, und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außerdem zwischen dem Gestionsprotocolle der Gerichtspersonen und jenem des Kreisarztes finden könnten [1]). Ersteres muß dann vom Kreisarzte und allen gegenwärtigen zu diesem gerichtlichen Acte gehörigen Personen unterzeichnet, und der betreffenden Behörde sogleich überreicht werden; es dient gleichsam zur Controlle des vom Kreisarzte abzugebenden gerichtlich-medicinischen Fundscheins, wenigstens in Hinsicht des historischen Theils desselben [2]). Der Kreisarzt nimmt dagegen sein Protocoll zu sich, indem er es bey dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde legen muß [3]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 16.
[2]) Ebendas. §. 9.
[3]) Ebendas. §. 16.

§. 104.

Hierauf muß er den Gegenstand der Untersuchung, wenn und je nachdem es die Umstände erfordern, in den gehörigen Stand setzen [1]), dann den Fundschein ausarbeiten; im Falle nebst ihm noch ein anderer Kunstverständiger der gerichtlich-medicinischen Untersuchung beygewohnt hätte, hat sich der Kreisarzt mit demselben zu besprechen [2]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 5.
[2]) Ebendas. §. 11 und 17.

§. 105.

Der Fundschein (visum repertum) ist die schriftliche Ausarbeitung der bey der gerichtlich-medicinischen Untersuchung gegenwärtigen Medicinialpersonen über die Art und Weise der Untersuchung, und über die Resultate derselben als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen. Derselbe ist daher an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung angeordnet wurde, einzusenden [1]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 7.

§. 106.

Die Ausarbeitung desselben hat der Kreisarzt zu Hause bey voller Muße zu besorgen [1]), sie darf nicht übereilt werden; der Kreisarzt kann eben deßhalb zur Abfassung des Fundscheines mit Recht wenigstens vier und zwanzig Stunden, nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Er darf aber auch die Ausarbeitung desselben nicht ohne Noth zu lange verschieben, damit we-

der die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geschäftsgang überhaupt, dadurch unnöthigerweise verspätet werde [2].

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 17.
[2]) Ebendas. §. 18.

§. 107.

Übrigens muß ein jeder Fundschein aus folgenden vier Teilen bestehen: 1) aus dem Eingange, 2) aus dem historischen Theile, 3) aus dem eigentlichen Gutachten, und 4) aus dem Schlusse [1]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 18.

§. 108.

Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befeh oder Verlangen die gerichtlich-medicinische Untersuchung angeordnet, wenn und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich ämtliche Auftrag hierzu ausgefertig wurde, und das Datum der Zustellung desselben; so wie, ob allenfalls noch andere Actenstücke, und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt wurden. Es muß frner der Gegenstand der Untersuchung, die Ursache, warum sie vorgenommen wird, so wie die zu derselben vom Gerichte angeordneten Personen ausdrücklich gnannt, und endlich der Ort wo, und die Zeit wann die Untersuchung vor sich ging, angegeben werde [1]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 19.

§. 109.

Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Un-

tersuchung und der dabey aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bey der Untersuchung aufgefundenen Data, müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung, sie aufgefunden wurden, aufgezeichnet werden; dabey muß genau auf den Unterschied gesehen werden, was die eigene Besichtigung bey der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedesmahl in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab, wobey dann wieder der Nummer und die Seitenzahl des Actenstückes genau angegeben werden muß [1].

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 20.

§. 110.

Dann folgt das eigentliche Gutachten, und die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Untersuchung selbst nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten [1]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 21.

§. 111.

Dieses Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Beobachtungen und Er-

fahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andere willkührliche Sätze und Meinungen sollen dabey nicht gebraucht werden. So gut und zweckmäßig übrigens das Nachschlagen und Vergleichen ähnlicher Fälle bey guten Schriftstellern der gerichtlichen Medicin ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden, sondern es ist davon nur insoferne Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit seiner Ausarbeitung zu thun im Stande wäre [1]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 21.

§. 112.

Da bey einer jeden gerichtlich = medicinischen Untersuchung die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk seyn soll, so muß in dem Fundscheine das, was aus physisch = medicinischen Gründen mit Gewißheit entschieden werden kann, von dem, was nur muthmaßlich zu bestimmen ist, genau unterschieden werden. In Fällen, die zweifelhaft sind, und aus Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, muß das Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig eingestanden werden. Nie darf der Kreisarzt sich durch die armselige Eitelkeit, über alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen, sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theil befriedigendes, oder wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein zweifelhaftes Gutachten abgeben [1]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 22.

§. 113.

Der Schluß erhält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaft entsprechend abgefaßt sey. Hierauf folgt die Benennung des Ortes, und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Nahmensunterschrift nebst den Siegeln des Kreisarztes und jener Medizinalpersonen, welche sonst noch bey der Untersuchung gegenwärtig waren, insoferne sich dieselben mit dem Urtheile desselben vereiniget haben [1].

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 23.

§. 114.

Ist der Kreisarzt bey der Untersuchung verschiedener Natur- oder Kunstproducte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beytragen, habhaft geworden, so müssen diese dem Fundscheine als nothwendige Beylagen (sorgfältig eingemacht und versiegelt), beygeschlossen werden. Dergleichen Gegenstände sind: die Instrumente und Werkzeuge, mit welchen etwa Verletzungen zugefügt wurden, Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Untersuchte entweder an, oder bey sich trug, und die noch Spuren der etwa beygebrachten Verletzungen zeigen, oder die bey unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beytragen können; bey Vergiftungen die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdachte einer giftigen Beschaffenheit stehen, ferner die im Magen und dem Darmkanale enthaltenen Substanzen; bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von

approbirten Medicinalpersonen, von Afterärzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzneyen, die verordneten Recepte, die von Seite des Behandlungsarztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde vor der Untersuchung zur Einsicht mitgetheilten Actenstücke. Die Einsendung dieser Beylagen aber muß dann auch jedesmahl in dem Fundscheine sowohl von Innen als von Außen kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern, oder einem andern Zeichen signirt werden [1]).

[1]) Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 24.

§. 115.

Bey plötzlichen Todesfällen, in Fällen des Selbstmordes, und bey gewaltsamen Todesarten muß der Kreisarzt die Leichenschau, nach der im Jahre 1814 hinsichtlich der gerichtlichen Leichenschauen erschienenen Instruction vornehmen, mit der größten Genauigkeit die etwa sich zeigenden Merkmahle aufzeichnen, und den Fundschein ausstellen [1]); wenn eine Person verletzt, verwundet oder getödtet wurde, den Beschädigten oder Getödteten genau besichtigen, die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschreiben, und wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich oder welche tödtlich sey, bestimmen, dann das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich anzeigen, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sey, erklären, und den Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, anmerken [2]).

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte Nro. 28. — Hofdecret vom 12. Jänner 1787. §. 22. — Böhm Gubernialverordnung v. 24. September 1804.

[2]) Gesetzbuch über Verbrechen und schw. Policeyübertr. Thl. 1. §. 242.

§. 116.

In den durch den Genuß der Schwämme veranlaßten Unglücksfällen muß der Kreisarzt, wenn ihm bey den zur Untersuchung vorgelegten Schwämmen, deren Volks- und systematischer Nahme nicht zuverlässig bekannt ist, die Schwämme lieber nach ihrer Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, ihrem Geschmacke und nach anderen Unterscheidungsmerkmahlen beschreiben, als denselben allgemeine, oft irrige Volksnahmen, oder von ihren schädlichen Wirkungen entlehnte Benennungen beylegen [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 14. September 1809.

§. 117.

Bey Ausstellung der Zeugnisse über Leibesgebrechen jener Waarenschwärzer, welche nach dem §. 125 des Zollpatents die Nebenstrafe in Eisen abzuarbeiten haben, muß der Kreisarzt mit gewissenhafter Genauigkeit und mit um so größerer Aufmerksamkeit vorgehen, als er, wenn jenes Zeugniß bey einer Superarbitrirung unwahr befunden werden sollte, nicht nur allein zum Ersatze der Superarbitrirungskosten verhalten, sondern auch noch insbesondere zur Strafe gezogen werden würde [1]).

[1]) Galizische Gubernialverordnung vom 26. December 1793.

§. 118. a)

Der Kreisarzt muß nöthigenfalls auch dann einschreiten, wenn es sich um eine höhere Pension einer Militärperson oder eines Feldarztes über die systemmäßige Ausmaß handelt, um nähmlich die Defecte, die Krankheitszustände und die Dienstunfähigkeit des betreffenden

Individuums zu untersuchen, und das nöthige Zeugniß hierüber auszustellen [1]).

[1]) A. h. Entschließung vom 16. October 1815 und Hofdecret vom 25. Juli 1816.

§. 118 b).

Die Amtshandlung des Kreisarztes tritt auch dann ein, wenn der Fall eines angeblichen Gespenstes, einer Hexerey, oder Schatzgräberey, oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte; der Kreisarzt muß nähmlich, so wie ein solcher Fall der politischen Instanz angezeigt wird, gemeinschaftlich mit dieser die Sache untersuchen und erheben, ob und was für ein Betrug etwa darunter verborgen sey [1]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 1. März 1755 und 1. November 1756.

VI.

Besorgung des besondern Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken.

§. 119.

Wenn der Kreisarzt zu einzelnen Kranken gerufen wird, so ist es seine Pflicht sich unverzüglich zu denselben zu begeben, ohne Unterschied, ob es vermögende oder unvermögende Personen sind, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthaltes oder außerhalb desselben befinden [1]). Bey vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angebothen wird [2]); die Armen hat er dagegen unentgeldlich zu besorgen [3]). Ueberhaupt darf er aber an keine

Kranken, denen er beysteht, bey ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung machen, und da er von dem Staate eigends dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nähmlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen beyzustehen schuldig [4].

[1]) Amtsunterricht f. Kreisärzte. Nro. 22.
[2]) Ebendas. Nro. 23.
[3]) Ebendas. Nro. 24. und Böhm. Gubernialverordnung vom 13. März 1741.
[4]) Amtsunterricht f. Kreisärzte. Nro. 24.

§. 120.

Wird er zu mehreren Kranken zugleich gerufen, so hat er sich ohne Unterschied der Person zu derjenigen, wohin er zuerst gerufen wurde, vor allen zu begeben; nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen bekanntermaßen gefährlicheren Kranken den übrigen vorziehen [1]).

[1]) Amtsunterricht f. Kreisärzte. Nro. 25.

§. 121.

Wenn Jemand stirbt, dem der Kreisarzt beygestanden, und wenn er beym Absterben desselben zugegen war, so muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeigt ist, zurücklassen, damit der Verstorbene hiernach der Vorschrift gemäß in das Sterberegister eingetragen werde [1]).

[1]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 27. und Hofdekret vom 20. Februar 1784. §. 5.

§. 122.

Wenn sich in der Kreisstation Militär ohne einem Feldarzte befindet, so muß der Kreisarzt die vorkommenden

auf der Stelle nicht zu transportirenden Kranken [1]) in Behandlung nehmen, so wie ihm auch die ärztliche Pflege der bey dem Kriminalgerichte vorfindigen Inquisiten und Sträflinge, ohne dafür in der Regel eine Belohnung zu erhalten [2]), obliegt.

[1]) Hofdekret vom 29. August 1800.

[2]) Hofdekret vom 3. October 1811.

§. 123.

Uebrigens ist alles, was in der Instruction für Aerzte überhaupt enthalten ist, auch für den Kreisarzt verbindlich.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

§. 124.

Jedes Vierteljahr muß der Kreisarzt einen ordentlichen Sanitätsbericht über den Gesundheitszustand und die übrigen Sanitätsangelegenheiten seines Kreises an das Kreisamt übergeben [1]). In denselben gehören Bemerkungen über Witterungsconstitutionen und meteorologische Tabellen nach folgendem Formulare [2]):

Meteorologische Beobachtungen, gemacht zu N. N. im Monathe N. N.

Tag.	Barometerstand.	Thermometerstand.	Herrschende Winde.	Witterung.

Auch gehört dahin die Angabe dessen, was zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und des Sanitätswesens überhaupt im Kreise geleistet werden könnte[3]), so wie auch ferner Bemerkungen über verschiedene Ereigniße sammt ihrem Einfluße auf die Gesundheit der Menschen und Thiere[4]).

[1]) Instruction f. d. Kreis = Sanitätsperf. §. 22.
[2]) Instruction für die Landesprotomediker. §. 24.
[3]) Instruction f. d. Kreis = Sanitätsperf. §. 22.
[4]) Instruction für die Landesprotomediker. §. 24.

§. 125.

Ferner muß der Kreisarzt Standtabellen der im Kreise befindlichen ausübenden Aerzte, Wundärzte, der Apotheker und Hebammen nach folgendem Formulare[1]):

Standtabelle der im Kreise N. N. befindlichen Medicinalindividuen.

Nahmen derselben.	Qualifikation.	Jahr	Ort ihrer Promozion, oder Approbaz.	Aufenthaltsort.	Anstellung.	Gehalt.	Nebengenüße u. woher dieselben bezogen werden.	Anmerkungen.
	Med. D. Chir. D. Chir. M. Ch. Patr. Phar. M. Hebamme							Die vorgegangenen Veränderungen, Versetzungen, der Zuwachs, Todesfälle, Beförderungen u. dgl.

dann Uebersichten des Krankheitszustandes[2]), und des Krankenstandes der im Kreise vorhandenen Spitäler, Kranken- und Siechenhäuser, und am Ende des Jah-

res eine allgemeine solche Tabelle nach folgendem Formulare[3]) liefern.

Krankenstand der im Kreise N. N. vorhandenen Spitäler, Kranken- und Siechenhäuser während den Monathen N. N. im Jahre 18 . . (während des Jahres 18 . .).

Spital in N. N.	Verblieben von dem Monathe N. N.	Aufgenommen in den Monathen N. N.	Entlassen.		Gestorben.	Verbleiben.
			Geheilt.	Ungeheilt.		

[1]) Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 7. März 1805. — Hofdecret vom 10. Februar 1811. — Böhm. Gubernialverordnung vom 9 May 1811.

[2]) Hofdecret vom 13. Februar 1816.

[3]) Instruction für die Landesprotomediker. §. 24. und Böhm. Gubernialverordnung vom 9. May 1811.

§. 126.

In diesen Sanitätsbericht gehören endlich auch noch: Bemerkungen über den Zustand der Zuchthäuser und Gefängniße [1]), Angaben alles dessen, was in Sanitätsangelegenheiten während des Quartales vorfiel und geleistet wurde[2]), besondere Beobachtungen und merkwürdige Folgen aus dem Gebiethe der practischen Heilkunde und Chirurgie, am Schluße des Jahres Trauungs-,

Geburts- und nach Möglichkeit detaillirte Sterbelisten [3]), welche nach beyliegendem Formulare C zu verfassen sind [4]). Das Kreisamt begleitet diese Berichte an die Landesstelle ein, und fügt von Zeit zu Zeit die nöthigen Bemerkungen über das Betragen, die Eigenschaften und die Moralität des Sanitätspersonales bey [5]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 9. May 1811.
[2]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 22.
[3]) Instruction für die Landesprotomediker. §. 24.
[4]) Hofdecret vom 16. Oct. 1806.
[5]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 22.

(Siehe Tabelle C.)

§. 127.

Zur Grundlage dieses Sanitätsberichtes dienen die von den Bezirks- und den Stadtärzten an das Kreisamt abzugebenden einzelnen Berichte [1]), ferner die specifizirten Listen von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen, verstorbenen und im Spitale noch verbliebenen Kranken, welche theils monathlich, theils am Schluße des Jahres von allen Spitälern des Kreises [2]), so wie endlich die Trauungs-, Geburts- und Sterbelisten, welche von jeder Pfarre nach dem Solarjahre verfaßt, dem Kreisamte übersendet werden müssen [3]).

[1]) Instruction für ausübende Aerzte. §. 8. und Hofdecret vom 19. Sept. 1813.
[2]) Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 16. und Instruction für Aerzte. §. 12. Böhm. Gubernialverordnung vom 9. May 1811.
[4]) Ebendas. §. 17. und Hofdecret vom 30. Oct. 1812.

§. 128.

Der Kreisarzt muß alle Berichte, alle Vorschläge, überhaupt alle Sanitätsgegenstände, ferner alle Geldforderungen, alle Apothekerconten, Diätenbeträge und Reiseparticularien der Aerzte, Wundärzte u. s. w. [1]), dann die Hauptausweise der Verstorbenen [2]), so wie die Ausweise der an natürlichen Pocken Verstorbenen revidiren, und mit seiner Unterschrift bestätigen, besonders letztere, damit nicht an anderen Krankheiten verstorbene Kinder, sondern bloß solche in diese Ausweise aufgenommen werden, welche ein Opfer der natürlichen Pocken geworden sind [3]).

[1]) Hofdecret vom 28. März 1813.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 15. Sept. 1803.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 16. Sept. 1802. u. 7. July 1812.

§. 129.

Alle Spiele der Natur, alle Mißgeburten, merkwürdige anatomisch-pathologische Stücke u. s. w., welche dem Kreisarzte vorkommen, soll dieser gehörig verwahrt an die Landesuniversität einsenden, über das eingeschickte Stück die Anzeige mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle machen, und die aus dem Studienfonde zu ersetzenden Kosten für Gläser, Weingeist, Transport u. dgl. liquidiren [1]).

[1]) Hofdecret vom 11. Oct. 1811. §. 7.

§. 130.

Dem Kreisamte, als der zur Handhabung der Gesetze ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde, hat der Kreisarzt an die Hand zu gehen, die vom Kreisamte erhalte-

nen Verordnungen ungesäumt zu erfüllen, so wie über die Beobachtung aller Normalien, aller in Sanitätssachen ergehenden Vorschriften und Verordnungen, welche auf die Gesundheit der Menschen und Thiere Bezug haben [1]), und ihm, falls sie nicht gedruckt sind, mittelst Abschriften mitgetheilt werden [2]), zu wachen, die von Zeit zu Zeit einlangenden, das Sanitätswesen betreffenden Patente und Normalien in ein besonderes Buch zu sammeln und einzutragen, hierüber einen eigenen Index zu führen [3]), alle bemerkten Gebrechen sogleich dem Kreisamte schriftlich anzuzeigen, oder in dringenden Fällen auch nur mündlich zu melden. Alle dießfalls ergehenden Befehle werden ihm zur Einsicht mitgetheilt, er hat dieselben mit dem Worte »Gesehen« zu bezeichnen, und davon Abschriften zu nehmen [4]).

[1]) Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770. Thl. 1. Instruction 1. §. 2.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 30. Novemb. 1771. — Hofdecret vom 14. Sept. 1789.

[3]) Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter vom 12. Jänner 1787. §. 59.

[4]) Ebendas. §. 21.

§. 131.

Da die medicinischen Jahrbücher des Oesterreichischen Kaiserstaates alle Verordnungen, welche theils auf das Studium der Heilkunde, theils auf das öffentliche Sanitätswesen Bezug haben, dann Bemerkungen und Beschreibungen der Epidemien und Viehseuchen, Nachrichten über merkwürdige Ereigniße und Erscheinungen im Gebiethe der Heilkunde, Belohnungen und Beförderungen verdienter Professoren und Sanitätsindividuen u. s. w., mithin durchaus Dinge enthalten, welche Kreisärzte

und Kreiswundärzte als öffentliche Sanitätsindividuen wissen müssen, wenn sie ihren Pflichten Genüge leisten wollen: so soll jeder Kreisarzt die medicinischen Jahrbücher, als ein Werk, dessen er zur genauen und richtigen Erfüllung seiner Amtspflicht nicht entbehren kann, halten [1]).

[1]) Hofdecret vom 27. May 1813.

§. 132.

Ueber die ihm zugekommenen Verordnungen, die von ihm in Sanitätssachen getroffenen Vorkehrungen und abgegebenen Berichte oder Aeußerungen muß der Kreisarzt ein nach folgendem Formulare verfaßtes Gestionsprotocoll führen [1]).

Gestionsprotocoll des N. N. Kreisphysikates [2]).

Jahr 18 .		Von wem die Stücke eingelangt und deren Gegenstand.	Was über jedes Stück veranlaßt worden	Monath N. N.	
Zahl der Stücke.	Tag der Einlangung			Tag der Erledigung.	Registraturfaszikel.

Die Zahl der Stücke hat vom Anfang bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fortzulaufen; in der dritten Ru=

brik muß der Nahme dessen, von dem das Stück einlangte, und der Gegenstand des Stücks ganz kurz, aber bündig, in der vierten Rubrik die Entscheidung oder die sonst getroffene Veranlassung eben so kurz und bündig als möglich angegeben werden; die vierte, fünfte und sechste Rubrik werden, weil ihre Ausfüllung nicht gleich bey Einlangung eines Stückes, sondern erst nach geschehener Entscheidung, Ausfertigung und Aufbewahrung desselben geschehen kann, indessen offen gelassen [3]). Die Entscheidung muß nähmlich in der vierten Rubrik nebst den Ursachen und Gründen derselben deutlich angeführt werden, wenn letztere nicht schon aus der Sache selbst, oder bey abweislichen Entscheidungen sogleich aus dem gesetz- oder ordnungswidrigen Begehren auffallen [4]).

[1]) Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 11. April 1805.

[2]) Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter. §. 25.

[3]) Ebendas. §. 25.

[4]) Ebendas. §. 43.

§. 133.

In dieses Gestionsprotocoll muß der Kreisarzt auch solche Stücke, die eigentlich durch keinen eingelangten Aufsatz veranlaßt werden, z. B. Berichte, deren Erstattung zu gewissen Zeiten festgesetzt ist, mündliche Erinnerungen, die von ihm in Geschäften gemacht werden, eintragen, und auf dieselbe Art, wie andere wirklich einlangenden Aufsätze mit der ununterbrochen fortlaufenden Zahl des Gestionsprotocolles bezeichnen und behandeln [1]).

[2]) Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter. §. 26.

§. 134.

Damit jene Berichte, Auskünfte, oder Tabellen, welche von allen Dominien, Obrigkeiten oder Aerzten, wie z. B. in Bezug auf das Impfgeschäft abgefordert werden, und die sonach einzeln einlangen, nicht so oft im Gestionsprotocolle aufgeführet erscheinen, so sind solche nicht einzeln einzutragen, sondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen und zu sammeln, und erst, wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Faszikel beysammen ist, in das Gestionsprotocoll unter einer eignen Nummer aufzunehmen [1]).

[1]) Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter. §. 27.

§. 135.

Die vom Kreisarzte zu erstattenden selbstständigen sowohl, als die einzubringenden Ausweise, Tabellen, und die den Sanitätsbericht einbegleitenden Berichte und Aufsätze müßen deutlich, kurz, bündig, und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke verfaßt seyn; nur wo Zweydeutigkeiten und Mißverständniße eintreten könnten, sind diese fremden Ausdrücke jedoch jedesmahl zwischen Einklammerungszeichen neben den üblichen deutschen Benennungen hin zu schreiben [1]). Im Berichte selbst muß zuerst die Behörde, an die der Bericht erstattet wird, einfach ohne einigen Zusatz genannt, dann die Veranlassung [2]), der betreffende Gegenstand, und bey Vorschlägen die Einrichtung und die Bedingniße in nummerirten Absätzen [3]) detaillirt seyn, endlich muß der Nahme des Kreisarztes ohne den sonst üblichen Beywörtern (unterthänigst, gehorsamst u. dgl.), der

Aufenthaltsort desselben, und die Zeit der Einreichung beygefügt werden [4]).

[1]) Instruction hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 18.

[2]) Hofdecret vom 31. Dec. 1781. Beylage Nro. 1.

[3]) Ebendas. Nro. 10.

[4]) Ebendas. Beylage Nro. 1.

§. 136.

Alle Berichte und Fundscheine, welche auf einem ganzen Bogen geschrieben werden müssen, werden der Länge nach halb gebrochen, hierauf der Quere nach so zusammengefaltet, daß die obere Hälfte nach rückwärts kömmt, die untere aber nach vorne zu bleibt. Auf letzterer muß der Titel der Behörde, welcher der Bericht oder der Fundschein übergeben wird, der Nahme des Kreisarztes und sein Stand, dann der Gegenstand, den der Bericht oder der Fundschein betrifft, so kurz als möglich bemerkt werden [1]).

[1]) Hofdecret vom 31. Dec. 1781. Nro. 10. und Ebendas. Beylage Nro. 1. — Instruct. hinsichtl. d. gerichtl. Leichenschauen. §. 23.

§. 137.

Bey einer in dem Berichte sich ereignenden Berufung auf ein Gesetz, muß immer die Geschäftszahl [1]), das Datum, und wenn das Gesetz mehrere Abtheilungen hat, auch der zur Sache dienende Punct oder Paragraph, mithin verläßlich angeführt [2]) werden, weßhalb auch mehrere in verschiedene Fächer einschlagenden Gegenstände nicht in einem einzigen Berichte zusam-

mengefaßt, sondern mittelst besonderer Eingaben abgethan werden sollen [3]).

[1]) Hofdecret vom 13. July 1808. — 1. July 1810.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 5. May 1786.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 22. Juny 1781. Nro. 11. — vom 5. July 1787.

§. 138.

Bey Erstattung der Berichte muß der Kreisarzt die gesetzlich angeordneten Termine zuhalten. Ist der Termin kurz, und kann derselbe wegen der im Verlaufe des Geschäftes erst offenbar werdenden Umständen nicht eingehalten werden: so muß der Kreisarzt allemahl zur rechten Zeit hiervon die Anzeige machen, und zugleich um eine der Wichtigkeit oder der Weitläufigkeit des Geschäftes angemessene Verlängerung des Termins ansuchen [1]).

[1]) Hofdecret vom 26. May 1786. Nro. 1. — und 10. Jänner 1811.

§. 139.

Hat der Kreisarzt eine Untersuchung oder eine Commission vorzunehmen, so muß er über dieselbe ein Protocoll führen lassen. Den Eingang dieses Protocolles macht die Ursache, welche die Erhebung veranlaßt hat. Hierauf kömmt die genaue Erzählung der erhobenen Umstände, wie alles auf einander folgte [1]). Ist eine Erhebung schon vorausgegangen, so müssen aus dem Protocolle über dieselbe mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die erforderlichen Umstände ausgehoben; bey anderen Anlässen auch die eingetretenen Personen und Umstände genau angeführt werden [2]).

[1]) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen. Thl. 2. §. 509.

[2]) Ebendas. §. 327.

§. 140.

Jede bey der Untersuchung aufgeworfene Frage soll in dem Protocolle, welches auf einem halbgebrochenen Bogen geschrieben werden soll, auf der links liegenden Spalte die darauf erhaltene Antwort auf der rechts liegenden unter einer eigenen nach der Reihe fortlaufenden Zahl eingetragen werden [1]). Dem Befragten steht es frey, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß; gebraucht er sich dieses Befugnißes nicht, so muß die Antwort immer, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben, und ihm sogleich mit dem Befragen vorgelesen werden: ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung, so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern [2]).

[1]) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeyübertret Theil 2. §. 345.

[2]) Ebendas. §. 346.

§. 141.

Am Schluße der Untersuchung oder der Commission muß das Protocoll endlich nochmahl nach seinem ganzen Inhalte vorgelesen, und wenn dabey neue Bemerkungen vorfallen, der Beysatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellt werden. Das hiermit geschlossene Protocoll wird nun von den etwa bey der Untersuchung Einvernommenen, falls diese nichts mehr beyzusetzen haben, wie auch vom Kreisarzte und dem Protocollsführer unterschrieben [1]).

[1]) Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeyübertr. Theil 2. §. 313. §. 314. und §. 347.

§. 142.

Wenn die Untersuchung wegen Wichtigkeit des Gegenstandes oder dessen Weitläufigkeit mit einem Mahle nicht beendigt werden kann, so muß die Ursache hiervon am Ende des Protocolles des ersten Tages angeführet, und bey jeder nachfolgenden der Tag und die Stunde, wann dieselbe angefangen und geschlossen worden, genau angemerket werden. Mit dem Vorlesen und der Unterschrift dieser Theilprotocolle ist sich auf die erst angegebene Art zu halten [1]). Besteht das Untersuchungsprotocoll aus mehreren Bogen, so muß der Kreisarzt dasselbe mit einem Faden durchheften, und das Ende des Fadens mit dem Amtssiegel befestigen [2]).

[1]) Gesetzb. über Verbr. und schw. Polizeyübertret. Th. 2. §. 348.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 7. Oct. 1803.

§. 143.

Jene Actenstücke, welche nicht zu der kreisämtlichen Registratur gehören, als: die Concepte der Sanitätsberichte, die Fundscheine u. d. gl. soll der Kreisarzt selbst aufbewahren, und nach den Materien in besondere Faszikel nach chronologischer Reihe beylegen [1]), sie aber zugleich mit der Nummer des Faszikels bezeichnen, damit solche, wenn sie ausgehoben werden, wieder leicht an ihrem Orte beygelegt werden können [2]). Von außen müssen die Faszikel eine Aufschrift der Materie und eine nach der Reihe der Faszikel fortlaufende Zahl erhalten [3]).

[1]) Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter v. 12. Jänner 1787. §. 50.

[2]) Ebendas. §. 50. und §. 54.

[3]) Ebendas. §. 55.

§. 144.

Aus der Kreisamtskanzley kann der Kreisarzt ohne ausdrückliche Bewilligung des Kreisamtsvorstehers keine Actenstücke in seine Wohnung mitnehmen, und sie dann überhaupt nicht über vier Wochen bey sich behalten. Auch tritt diese Erlaubniß nur dann ein, wenn es sich um wichtigere und ausführlichere Ausarbeitungen, die der Kreisarzt auch in seiner Wohnung machen kann, handelt, oder wenn er durch eine Unpäßlichkeit, die ihn zwar auszugehen, aber nicht zu arbeiten hindert, von der ordentlichen Besuchung des Kreisamtes abgehalten wird [1]).

[1]) Amtsunterricht üb. d. Manipulat. der Kreisämter. §. 56.

§. 145.

Der Kreisarzt ist verpflichtet an dem Orte, in welchem das Kreisamt seinen Sitz hat, zu wohnen, und an demselben beständig gegenwärtig zu seyn [1]), daher er sich ohne Vorwissen des Kreisamtes von demselben nicht entfernen soll [2]); auch darf er ohne Auftrag und Bewilligung des Kreisamtes keine Reise in Dienstesangelegenheiten unternehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienstinstruction hierzu angewiesen oder berechtiget ist [3]). Falls er aber dennoch bey einer einreißenden Krankheit zur Untersuchung, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er ein oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, so hat er jedesmahl den Ort seines Aufenthaltes und die Ursache seiner Abreise anzugeben [4]). Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zu seiner Abreise erhalten, so soll er an seinem Anstellungsorte, oder, falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringender Geschäfte halber

weggerufen würde, an dem Orte seines damahligen Aufenthaltes den Kreiswundarzt zurücklassen, und ihm die nöthige Belehrung ertheilen, damit dieser nöthigenfalls zur Hilfe vorhanden sey [5]).

[1]) Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770. Th. 1. Instruction 1. §. 5. — Hofdecret vom 28. März und 19. September 1813.

[2]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 30.

[3]) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. Nro. 17. — 2. December 1807. — Samml. der Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten. Wien 1812. Nro. 31.

[4]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 30.

[5]) Ebendas. Nro. 31.

§. 146 a).

Bey Commissionen, welche in einer nur wenige Stunden von dem Wohnorte entfernten Gegend vorgenommen werden, und beynahe nur einen halben Tag dauern, muß der Kreisarzt den andern halben Tag zur Hin- oder Rückreise verwenden [1]), so wie überhaupt alle Commissionen möglichst zu beschleunigen, und um keinen Tag über die Nothwendigkeit zu verlängern sind [2]); weßhalb um dem Mißbrauche eines längern Umtriebes auf Geschäftsreisen vorzubeugen, ein Operationsjournal, ein Tagebuch der täglichen Verrichtungen zu halten ist [3]).

[1]) Hofdecret vom 11. Juni 1807. Nro. 3. — und 2. December 1807. Nro. 25. — Samml. der Vorschrift u. s. w. Nro. 28.

[2]) Hofdrcret vom 11. Juni 1807. Nro. 4. — und 2. December 1807. Nro. 26. — Samml. der Vorschrift. u. s. w. Nro. 33.

[3]) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. Nro. 15. — Samml. der Vorschrift. Nro. 33.

§. 146 b).

Dem Kreisarzte sind endlich alle Nebengeschäfte überhaupt, um so mehr solche, welche mit einander nicht vereinbarlich sind, als: städtische Rathsstellen u. d. gl. untersagt [1]).

[1]) Medicinalordnung vom 21. Juli 1817. Abtheil 1. §. 1.

§. 147.

Art der Versehung der Kreisarztstelle im Erkrankungsfalle des Kreisarztes.

Im Erkrankungsfalle eines Kreisarztes findet für die Versehung seiner Stelle keine Substitution Statt, weil die Bereisungen bey Epidemien oder Viehseuchen immer einem anderen Arzte, gegen Bewilligung der vorschriftsmäßigen Diäten, übertragen werden können, die currenten Amts- und Conceptgeschäfte aber durch einen Kreiskommissär behandelt werden müssen [1]).

[1]) Hofdecret vom 21. Juni 1817.

Wirkungskreis des Kreiswundarztes.

§. 148.

Der Kreiswundarzt führt gleichfalls die Aufsicht: 1) über den allgemeinen Gesundheitszustand; 2) über die Wundärzte in seinem Kreise; besorgt 3) in Abgang des Kreisarztes bey Epidemien unter Menschen und bey Seuchen unter Thieren die zu ergreifenden Maßregeln; dann 4) die in gerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen; und endlich 5) den besondern Gesundheitszustand der einzelnen Kranken.

I.

Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand.

§. 149.

Gelangen Dinge zu seiner Kenntniß, welche auf Gesundheit und Leben der Menschen und der Thiere nachtheilige Einflüsse äußern, so hat er hierüber an den Kreisarzt, und falls dieser das Nöthige zu thun unterließe, an das Kreisamt die erforderliche Anzeige zu machen [1]).

[1]) Instruction für die Kreiswundärzte vom Jahre 1808. §. 3.

II.

Aufsicht über die im Kreise befindlichen Wundärzte.

§. 150.

Der Kreiswundarzt ist der beständige Obervorsteher des Gremiums der bürgerlichen Wundärzte des Kreises, bey welchem Gremium sich alle, welche ein wundärztliches Gewerbe, es sey verkäuflich oder personell, besitzen, noch vor Antritt des Gewerbes einverleiben lassen, und die Einverleibungsgebühren richtig erlegen müssen [1]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. — Allgemeine Vorschrift. §. 2. — Pflichten der bürgerl. Wundärzte. §. 2. Dann allgemeine Vorschrift. §. 7.

§. 151.

In seiner Wohnung muß er die allgemeine, als auch alle übrigen Gremialversammlungen und Berathschlagungen, so wie alle übrigen Gremialacte abhalten, alle Discipeln aufdingen und freysprechen, die mit drey

verschiedenen Schlössern versehene Gremialkasse stets unter gemeinschaftlicher Haftung der übrigen zwey Mitvorsteher verwahren, wozu der Kreiswundarzt und die zwey Mitvorsteher jeder einen eignen Schlüssel haben. Sollte die allgemeine Gremialversammlung nicht in der Wohnung des Kreiswundarztes abgehalten werden können, so muß er die Gremialkasse auf diese Zeit in die dazu gewählte, anderweitige Wohnung übertragen; nur muß er in diesem Falle genau darauf sehen, daß die Gremialkasse sicher gestellt werde, wofür er verantwortlich zu bleiben hat [1]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Allgemeine Vorschrift. §. 1 und §. 2.

§. 152.

Er soll die jährliche allgemeine Hauptgremialversammlung der gesammten Mitglieder im Monathe Juny abhalten, und bey dieser Versammlung alles, was etwa das Jahr hindurch in den Gremial- und Sanitätsangelegenheiten vorgefallen ist [1]), so wie die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben, welche er gemeinschaftlich mit den Mitvorstehern zu führen hat, deutlich und umständlich vortragen. Werden darüber bey der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, so ist solche nebst den zwey Mitvorstehern und dem Kreisarzte zu unterfertigen und dann an das Kreisamt abzugeben [2]). Die alten Reste müssen in dieser Berechnung besonders aufgeführt und bey jeder Post die Ursache angegeben seyn, aus welcher sie für uneinbringlich gehalten wird, damit hiernach die Abschreibung bewirkt werden könne [3]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 7.
[2]) Ebendas. Pflichten der Vorsteher. §. 2.
[3]) Ebendas. Pflichten der Vorsteher. §. 7. 5.

§. 153.

Bey dieser Versammlung muß der Kreiswundarzt ferner die dem Gremium gehörigen Instrumente untersuchen, wegen allenfalls nöthiger Anschaffung neuer noch mangelnder oder Reparirung der bereits vorfindigen die nöthige Verabredung treffen [1]), die bey dem Gremium vorhandenen Bücher inventiren, und wegen der allenfalls nöthigen Anschaffung derselben berathschlagen [2]), die jährlichen Einlagen von den Mitgliedern eintreiben [3]), und sich jene, welche incorporirt zu werden verlangen [4]), so wie auch die aufzudingenden und freyzusprechenden Lehrlinge vorstellen lassen [5]). Sollte die Vorstellung jener, welche sich incorporiren lassen wollen, so wie das Aufdingen und Freysprechen der Lehrdiscipeln außer der Hauptgremialversammlung geschehen seyn, so muß es der Kreiswundarzt bey dieser Versammlung den sämmtlichen Mitgliedern vortragen [6]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 7. 1.
[2]) Ebendas. Pflichteu der Vorsteher. §. 7. 1. und §, 8. b.
[3]) Ebendas. Pflichten der Vorsteher. §. 7. 4.
[4]) Ebendas. Pflichten der Vorsteher. §. 2. und §. 7. 2.
[5]) Ebendas. Pflichten der Vorsteher. §. 2. und §. 7. 3.
[6]) Ebendas. Pflichten der Vorsteher. §. 2.

§. 154.

Ueber die Abhaltung dieser Versammlung muß er ein ordentliches Gestionsprotocoll führen, in dieses die Nahmen aller Anwesenden verzeichnen, das Protocoll

nebst dem Kreisarzte und den zwey Mitvorstehern unterfertigen, eine Abschrift beym Gremium aufbewahren, das Protocoll selbst aber nebst dem nach dem nachfolgenden Formulare zu verfassenden Verzeichnisse der Mitglieder, der Subjecte und Discipeln, längstens bis vier Wochen nach der abgehaltenen Gremialversammlung an den Dekan der medicinischen Facultät zur Amtshandlung und weiteren Beförderung an die hohe Landesstelle einsenden [1]).

Verzeichniß der Mitglieder des chirurgischen Gremiums im Kreise N. N. vom Jahre [2]).

Nahmen der Mitglieder.	Wohnort derselben.	Tag der Erhaltung des Diploms aus der Chirurgie und Geburtshülfe.	Tag des Antritts des Gewerbes.

Verzeichniß der chirurgischen Subjecte und Lehrdiscipeln im Kreise N. N. vom Jahre N. N. [3]).

Nahme der Subjecte und Lehrdiscipeln.	Alter.	Geburtsort.	Nahme des Lehrherrn.	Tag der Aufnahme.	Tag der Freysprechung.

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 7.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung v. 30. Juny 1803. §. 4. b. a.

[3]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 6, b.

§. 155.

Der Kreiswundarzt hat ferner dafür zu sorgen, daß alle Mitglieder und Subjecte ihre jährliche Einlage gehörig entrichten, keine Reste entstehen, und die allenfalls entstandenen eingebracht werden, wozu nach Umständen die Ortsobrigkeiten oder das Kreisamt die Hand biethet [1]). Auch hat er darauf zu sehen, daß die von jedem neu zu incorporirenden Mitgliede zu erlegende Incorporationstaxe, von den Provisoren und Subjecten das Ein- und Ausschreibegeld, dann die Taxe für das Aufdingen eines Lehrdiscipels und jene für das Freysprechen desselben, so wie ferner die Taxe für eine Kundschaft gehörig berichtiget [2]), und daß der aus einem andern Kreise übersiedeln-

de, und daselbst schon incorporirte Wundarzt dem Gremium des Kreises, in den er übersiedelt ist, ohne Entrichtung der Incorporationstaxe nur dann einverleibt werde, wenn er sich mit einem von dem Kreisarzte des Kreises, in welchem er vorher ansässig war, coramisirten Incorporationsscheine ausweisen kann [3]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 7 4.

[2]) Ebendas. Gremialtaxen für die Landgremien.

[3]) Ebendas. Pflichten der bürgerl. Wundärzte. § 2.

§. 156.

Aus der durch die jährlichen Einlagen der Gremialmitglieder und den anderweitigen Zuflüssen, (welche im Beyseyn der übrigen Vorsteher bey dem Kreiswundarzte zu entrichten sind [1]), entstehenden Gremialcasse hat der Kreiswundarzt: a) die großen chirurgischen Instrumentenapparate, die Instrumente zur Geburtshilfe, die Tabacksklystiermaschine; und b) die dienlichen Kunstbücher anzuschaffen; c) die Besoldung des Kreisarztes als Gremialcommissairs und Gremialactuars; d) das gewöhnliche Zehrgeld für reisende, darum ansprechende Gesellen; e) die Aushilfe für Congremialen, welche ohne ihr Verschulden verunglückt sind; endlich f) alle unvorgesehenen kleinen Ausgaben zu bestreiten [2]); dann die diese Auslagen überschreitende Kassebarschaft auf eine sichre Hypothek fruchtbringend anzulegen, den darüber ausgestellten Schuldschein aber in der Gremialkasse aufzubewahren [3]).

[1]) Gremialordnuug der Wundärzte vom 18, May 1816.

[2]) Pflichten der Vorsteher. §. 1

[7]) Ebendas. §. 1.

[3]) Ebendas. §. 9.

§. 157.

Die Instrumente sowohl als die Bücher, welche letztere mit einem dem Gremium eigenen Stempel auf dem Titelblatte bezeichnet seyn müssen, hat derselbe zum allenfälligen Gebrauche der Kongremialen bey sich aufzubewahren, und sie jedem Mitgliede gegen Empfangschein, gegen Dafürhaftung und Verbindlichkeit der Zurückstellung auf eine angemessene Zeit zum Unterrichte seiner Lehrlinge oder Gehülfen, oder bey Vornahme einer Operation die nöthigen vorhandenen Instrumente in Ermangelung eigener herzuleihen [1]).

[1]) Gremialordnung vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 8. a und b.

§. 158.

Bey dem Aufdingen und Freysprechen der Lehrlinge, dieses mag in oder außer der Hauptgremialversammlung geschehen [1]), muß der Kreiswundarzt stets gegenwärtig seyn, und unter dem Vorsitze des Kreisarztes gemeinschaftlich mit den Mitvorstehern untersuchen: ob der Aufzudingende das gehörige Alter habe, ob sein sittliches Betragen gut sey, ob er hinlängliche Zeugnisse darbringe [2]), daß er die drey ersten Klassen der Normalschule absolvirt [3]), vorläufig alles bisher richtig in derselben erlernt habe, was ein angehender Lehrling wissen muß; dann auch ob er den gehörigen Körperbau habe, und eine natürliche Fähigkeit oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze. Diese Eigenschaften sämmtlich nebst dem Taufscheine sind in dem Aufdingungsprotocolle anzumerken, und jener Discipel, dem eine derselben mangelt, darf nicht aufgenommen werden [4]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 2. und §. 7. 3.

[2]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 3.

[3]) Hofdecret vom 13. April 1804.

[4]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 3.

§. 159.

In so fern der Lehrling zum Aufdingen geeignet ist, hat der Kreiswundarzt dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrdiscipels pflichtmäßig aufzutragen, daß er über das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, lediglich zur Chirurgie verwende, und keineswegs zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten anhalte, ihm Liebe zum Lesen der seiner Fähigkeit angemessenen Bücher einflöße und gestatte, daß er von seinem eignen Büchervorrathe oder jenem des Gremiums Gebrauch mache, daß er den Discipel öfters prüfe, damit er erkenne, ob dieser seiner Fähigkeit angemessene Fortschritte in der Kunst mache; daß er endlich denselben bey den ihm vorkommenden chirurgischen Kranken soviel möglich unterrichte und ihm besonders die nöthigen Handgriffe mit Geduld und Deutlichkeit beybringe [1]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 3.

§. 160

Sucht ein Discipel nach vollendeten Lehrjahren um das Freysprechen an, und wird er deshalb von seinem Lehrherrn bey der Hauptversammlung dem Gremium, oder außerhalb derselben dem Kreiswundarzte, den Mitvorstehern und dem Kreisarzte vorgestellt, so muß sich der

Kreiswundarzt vom Lehrherrn ein mündliches Zeugniß über das Betragen des freyzusprechenden Lehrlings während der ganzen Lehrzeit erstatten lassen, und ihn dann über jene Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, die einem guten Wundarztsubjecte zu wissen nöthig sind, genau prüfen [1]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 4.

§. 161.

Findet der Kreiswundarzt, daß der Lehrling hinlängliche Kenntnisse besitzt, dann hat er ihn freyzusprechen und das gewöhnliche Lehrzeugniß zu ertheilen, welches von ihm, den Mitvorstehern, und dem Kreisarzte unterfertigt, und mit dem Gremialsiegel bestätigt werden muß. Wird dagegen ein Discipel nicht fähig genug befunden, dann muß er noch so lange in der Lehre zu bleiben angewiesen werden, bis er über die sämmtlichen geforderten Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande seyn wird [1]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 4.

§. 162.

Entstehen während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und dem Discipel Uneinigkeiten, und werden die dießfälligen Klagen von dem Lehrherrn oder dem Discipel bey dem Gremium angebracht, so hat dann hierüber der Kreiswundarzt mit den übrigen Mitvorstehern nach gepflogener Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung zu urtheilen, und so auch über die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den

bürgerlichen Wundärzten oder zwischen diesen und ihren Subjecten ereignen [1]), zu entscheiden.

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 4.

§. 163.

Bey jeder Erledigung eines Gewerbes hat der Kreiswundarzt dafür zu sorgen, daß längstens in Zeit von drey Monathen ein tauglicher Provisor angestellt werde. Wird einem Provisor das Gewerbe einer Witwe oder eines kridarisch gewordenen Mitgliedes anvertraut, und derselbe den Subjecten dieses Gewerbes vorgestellt, so muß der Kreiswundarzt gegenwärtig seyn. Bey dem Verkaufe oder der Abtretung eines Gewerbes hat er die Gewerbsgerechtigkeit, die Gewerbsgeräthschaften und Instrumente gewissenhaft zu schätzen, und darüber bey der betreffenden Ortsobrigkeit das Verzeichniß einzubringen [1]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 3.

§. 164.

Der Kreiswundarzt ist ferner verbunden, in Beziehung auf das chirurgische Gremium im Kreise ein Protocoll zu führen, welches folgende Abtheilungen enthalten soll: a) das Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder des Gremiums; b) das Verzeichniß der Discipeln; c) das Verzeichniß der Subjecte nach den §. 154. angeführten Formularien; d) das Verzeichniß der Instrumente und Bücher; e) die Sanitätsordnungen, und f) den Kassestand nach folgendem Formulare [1]):

Kassestand des chirurgischen Gremiums im Kreise N. N. im Jahre N. N.

Wohnort des Wundarztes	Nahmen desselben.	Jahr der Prüfung aus der Chirurgie.	Jahr des Antritts des Gewerbes.	Gremialschuldigkeiten.			Hiervon bezahlt.	Verbleibt im Reste.	Anmerkungen.
				Restirt vom vorigen Jahre.	Vom laufenden Jahre.	Zusammen.			

¹) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 6.

§. 165.

Dem Kreiswundarzte liegt auch ob, für die Aufrechthaltung der guten Ordnung, für die Aufhebung aller Mißbräuche und für die Erfüllung der allerhöchsten in das chirurgische Fach einschlagenden Gesetze bestens zu wachen, auf solche Individuen, welche unbefugterweise die Chirurgie ausüben, ein achtsames Auge zu haben, und jeden, gegen den er Beweise der unbefugten Praxis darbringen kann, sogleich bey den Ortsobrigkeiten anzuzeigen, damit letztere vorschriftmäßig ihr Amt handeln könne: sollten sich diese aber dazu nicht herbeylassen, so soll er dieses dem Kreisamte melden ¹).

¹) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 5.

§. 166.

Wenn ein Wundarzt ein chirurgisches Gewerbe anspricht, und sich wegen der dießfälligen Erlaubniß an das Kreisamt verwendet, so wird vor allem der Kreiswundarzt einvernommen, welcher auf die Ertheilung dieses Befugnißes nur dann antragen soll, wenn der Bewerber sein Diplom über die Chirurgie und Geburtshülfe, welches dermahl unter einem ausgefertigt wird, vorzuzeigen, und falls es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, darzuthun im Stande ist, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, das ist, daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteige[1]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der bürgerl. Wundärzte. §. 1.

§. 167.

Endlich ist der Kreiswundarzt verbunden, jedem Wundarzte, sobald er dem Gremium einverleibt wird, ein Exemplar der in Druck gelegten Gremialordnung mitzutheilen, damit demselben als Wundarzt und Bürger seine Pflicht gegen den Staat und das Gremium bekannt werde, und er nicht, ohne gehörig unterrichtet zu seyn, in die Strafe verfalle[1]).

[1]) Gremialordnung der Wundärzte vom 18. May 1816. Pflichten der Vorsteher. §. 10.

III.

Besorgung der bey Epidemien unter Menschen, und bey Seuchen unter Thieren zu ergreifenden Maßregeln.

§. 168.

Entsteht im Kreise oder in einem angränzenden fremden Lande eine Epidemie unter Menschen, oder die Epizootie unter den Thieren, so hat der Kreiswundarzt gleich den Kreisarzt davon zu verständigen, oder in dessen Abwesenheit die Anzeige hierüber an das Kreisamt zu machen [1]).

[1]) Instruction für die Kreiswundärzte. §. 4. und §. 5.

§. 169.

Wird er in Abgang des Kreisarztes zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesendet, so hat er darüber von vierzehn zu vierzehn Tagen, in sehr schlimmen Fällen von acht zu acht Tagen bis zur Beendigung derselben Bericht an das Kreisamt zu erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken, Verstorbenen, Genesenen u. s. w. [1]).

[1]) Instruction für die Kreiswundärzte. §. 6.

IV.

Besorgung der Aufträge und Untersuchungen in Rechtsfällen.

§. 170.

Wird der Kreiswundarzt gemeinschaftlich mit dem Kreisarzte mit einer gerichtlich medicinischen Untersu-

chung beauftragt, so hat er die Herbeyschaffung der etwa nöthigen Instrumente im guten brauchbaren Stande zu besorgen, sonach die Untersuchung vorzunehmen, hierauf den Gegenstand derselben wieder in Ordnung zu bringen [1]), dann mit dem Kreisarzte sich über den Fundschein zu besprechen, und falls er sich mit demselben hierüber vereinigt hat, den vom Kreisarzte abgefaßten Fundschein zu unterfertigen [2]); im Falle er aber anderer Meinung seyn sollte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schluße des kreisärztlichen Fundscheines schriftlich beysetzen [3]). Auch können derley abweichende Meinungen nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen gerichtlich medicinischen Untersuchung vorgefundenen Daten und Erscheinungen statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere als bloße Gegenstände der äußeren Sinneserkenntniß einem gegründeten Zweifel unterliegen können [4]).

[1]) Instruction hinsichtl. der gerichtl. Leichenschauen. §. 11.
[2]) Ebendas. §. 11. und §. 17.
[3]) Ebendas. §. 11.
[4]) Ebendas. §. 17.

§. 171.

Hat er in Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle des Kreisarztes allein eine gerichtlich = medicinische Untersuchung vorzunehmen, so muß er sich hierbey wie dieser benehmen.

§. 172.

Da, wo sich nach Abrückung der Regimenter keine Militärchirurgen befinden, haben die Kreiswundärzte die Werbbezirksrekruten zu visitiren [1]), wobey so viel es das Maaß betrifft, auf einen solchen Körperbau zu sehen ist, welcher fatigante Märsche, das Manövriren mit dem Gewehre, und überhaupt die Feldstrapazen ertragen kann [2]). Daher haben sie auch die Assentlisten mit zu unterfertigen, und für die Diensttauglichkeit der angenommenen Rekruten mitzuhaften [3]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 10. April 1790. und 19. März 1795.

[2]) Hofdecret vom 18. Sept. 1796.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 26. Febr. 1799.

IV.

Besorgnng des besondern Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken.

§. 173.

Alles, was in der Instruction für Wundärzte enthalten ist, ist in dieser Beziehung auch für den Kreiswundarzt verbindlich [1]), dem überdieß die Behandlung der kranken Soldaten besonders obliegt [2]).

[1]) Instruction für die Kreiswundärzte. §. 10.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 19. März 1795.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

§. 174.

Der Kreiswundarzt muß alle von dem Kreisamte oder dem Kreisarzte empfangenen ämtlichen Aufträge mit

Fleiß und Genauigkeit vollziehen [1]; ohne Erlaubniß des ersteren darf er sich von seinem Standorte nicht über Nacht entfernen [2]. Bey jeder Commission, zu welcher ihn das Kreisamt allein und ohne dem Kreisarzte verwendet, hat er unmittelbar Bericht an das Kreisamt zu erstatten [3], und sich nach den für Kreisärzte erlassenen Verordnungen genau zu benehmen. Nicht minder liegt ihm ob, die Hebammen von der Wohlthätigkeit der Schutzpockenimpfung zu überzeugen und für dieselbe einzunehmen [4]. Auch muß er die medicinischen Jahrbücher des österr. Staates sich anschaffen [5], endlich alle Spiele der Natur, alle Mißgeburten, merkwürdig anatomisch pathologische Stücke u. s. w., welche ihm vorkommen, wohl verwahrt an die Landesuniversität einsenden [6].

[1]) Instruction für Kreiswundärzte. §. 1.
[2]) Ebendas. §. 9.
[3]) Ebendas. §. 7. und Instruction für das Kreis-Sanitätspers. §. 23.
[4]) Böhm. Gubernialverordnung vom 12. May 1804.
[5]) Vergl. §. 131.
[6]) Vergl. §. 129.

Wirkungskreis der Bezirks- und Stadtärzte.

§. 175.

Die Bezirks- und Stadtärzte haben: 1) über die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes ihres Bezirkes und des fixen Aufenthaltsortes, 2) über die in ihrem Bezirke oder Aufenthaltsorte befindlichen Wundärzte, Apotheker und Hebammen zu wachen, 3) das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren gehörigen Ortes anzuzeigen, 4) wenn die Kreisärzte Krankheitshalber oder irgend

eines anderen legalen Hindernißes wegen, bey gerichtlich medicinischen Untersuchungen zu erscheinen nicht im Stande wären, oder Gefahr im Verzuge haftet, diese vorzunehmen; 5) für den besonderen Gesundheitszustand der einzelnen Kranken die nöthige Sorge zu tragen.

I.

Sorge für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes.

§. 176.

Der Stadt- oder Bezirksarzt hat allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere des betreffenden Ortes und Bezirkes sich bezieht, seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und die in dieser Hinsicht vorzunehmenden Verbesserungen oder die möglichen Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen zur höhern Kenntniß zu bringen [1]).

[1]) Instruction für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind. §. 4.

§. 177.

Einen besondern Fleiß sollen Stadt- und Bezirksärzte auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft ihres Aufenthaltsortes oder Bezirkes vorfallen, verwenden, dieselben gut, richtig und genau angeben, gute medicinische Topographien verfertigen, merkwürdige Krankheitsfälle beschreiben, und ausführbare Vorschläge angeben, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und der Thiere nachtheilige

Einflüße gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann[1]).

[1]) Instruction für Aerzte. §. 8.

II.

Aufsicht über die im Bezirke oder Aufenthaltsorte befindlichen Wundärzte, Apotheker und Hebammen.

§. 178.

Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen ihres Ortes oder Bezirkes sollen Stadt- und Bezirksärzte ein aufmerksames Auge haben[1]), die Apotheken öfters untersuchen[2]), die bey den Wundärzten, Apothekern und Hebammen bemerkten bedeutenden Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder wenn diese fruchtlos sind, dieselben den Behörden anzeigen[3]).

[1]) Instruction für Aerzte. §. 5.

[2]) Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770. Theil 1. Instruction 1. §. 4.

[3]) Instruction für Aerzte. §. 5.

§. 179.

Dasselbe soll auch geschehen, wenn sie irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerken[1]), oder Charlatane, Quacksalber, unbefugte Aerzte, Wundärzte und Hebammen, so wie unbefugte Arzneykrämer fänden[2]).

[1]) Instruction für Aerzte. §. 6.

[2]) Ebendas. §. 7.

III.

Anzeige des Entstehens einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren.

§. 180.

Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen oder einer Seuche unter Thieren haben die Bezirks- und Stadtärzte alsogleich bey schwerer Verantwortung an die betreffende Behörde anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen dürfen sie nicht zaudern, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte, (nach der verschiedenen Größe desselben), vier, sechs bis acht Personen mit der nähmlichen Krankheit, oder eben so viele Thiere mit einem Uebel behaftet werden, sollen sie dieß ohne weiters gehörigen Ortes berichten [1]).

[1]) Instruction für Aerzte. §. 10.

§. 181.

Das Nähmliche haben sie zu beobachten, wenn sie näher an den Gränzen sich befinden, und in Erfahrung bringen, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen [1]).

[1]) Instruction für Aerzte. §. 11.

IV.

Vornahme gerichtlich medicinischer Untersuchungen.

§. 182.

Werden Bezirks- und Stadtärzte in Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle der Kreisärzte mit gerichtlich medicinischen Untersuchungen beauftragt, so haben

sie hierbey genau nach den für Kreisärzte in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen vorzugehen.

V.

Besorgung des besonderen Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken.

§. 183.

Bey der Besorgung des besondern Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken haben sich Bezirks- und Stadtärzte genau an die in Betreff der Ausübung der Heilkunde und der ausübenden Aerzte überhaupt bestehenden Gesetze und Anordnungen zu halten.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

§. 184.

Vom Gubernium, dem Kreisamte, oder dem Kreisarzte [1]) zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, haben sich die Bezirks- und Stadtärzte denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit zu unterziehen [2]), sie haben ferner dem auf Untersuchung kommenden Protomedikus oder Kreisarzte auf geschehene Aufforderung in allen Fällen beyzustehen, und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde [3]). Sie haben endlich auch den zur Befolgung der Sanitätsgesetze bestimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, guten Willen und Sorgfalt an

die Hand zu gehen, und die von denselben erhaltenen Verordnungen ungesäumt zu erfüllen [4]).

[1]) Hofdecret vom 19. Sept. 1813.

[2]) Instruction für Aerzte. §. 3.

[3]) Ebendas. §. 9.

[4]) Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770. Th. 1. Instruction 1. §. 2.

§. 185.

Hat ein Bezirks- oder Stadtarzt ein Spital-, Gebär-, Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so muß er monathlich specifizirte Listen von den aufgenommenen, gebornen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen, oder aus demselben auf das Land oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine, das ganze Jahr umfassende Tabelle nach dem (§. 54. und §. 125.) angeführten Formulare an die betreffenden Behörden übergeben. Hierbey müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Verstorbenen behaftet waren, immer bestimmt beygerückt werden [1]).

[1]) Instruction für Aerzte. §. 12.

§. 186.

Eigenmächtig dürfen Bezirksärzte, bey Verlust des Dienstes, ihren Wohnort (wozu nie ein Ort, in welchem sich in der Regel ohnehin ein Arzt befindet, gewählt werden soll) [1]), nicht verändern [2]); sie haben ihre Berichte an das Kreisamt [3]), die Stadtärzte dagegen an die Landesstelle zu erstatten [4]).

[1]) Hofdecret vom 28. März 1813.

[2]) Hofdecret vom 28. März und 29. Sept. 1813. und 30. May 1816.

[3]) Hofdecret vom 19. Sept. 1813.

[4]) Instruction für Aerzte. §. 12.

§. 187.

Mit besonderem Fleiße sollen sie die Vaccination zu befördern suchen[1]), bey derselben nach den über Schutzpockenimpfung erlassenen gesetzlichen Vorschriften zu Werke gehen, die medicinischen Jahrbücher des österreichischen Kaiserstaates als ein Werk, dessen sie zur genauen und richtigen Erfüllung ihrer Amtspflicht kaum entbehren können, halten[2]), alle Spiele der Natur, alle Mißgeburten, merkwürdige ihnen vorkommende anatomisch pathologische Stücke u. dgl. wohl verwahrt an die Landesuniversität einsenden[3]).

[1]) Instruction für Aerzte. §. 14.

[2]) Vergl. §. 131.

[3]) Vergl. §. 129.

§. 188.

Werden dieselben zu allerhand Verrichtungen statt des Kreisarztes in dessen Erkrankung oder legaler Verhinderung aufgefordert, so haben sie die für den Kreisarzt erlassenen Verordnungen genau und pünctlich zu befolgen, so wie überhaupt die für Kreisärzte erlassene Instruction für die Bezirksärzte in Beziehung auf ihren Distrikt gilt[1]). *)

[1]) Hofdecret vom 28. März und 19. Sep. 1813.

---

*) Anmerkung. Für die Stadtärzte in Wien besteht eine besondere Instruction, welche Ferro in seiner Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthume Oesterreich u. s. w. Wien 1798. S. 86. ausführlich mittheilt, deren neuerliche Berichtigung eben im Werke ist.

Besoldung und anderweitige Nebengenüße der Physiker.

§. 189.

Jeder Kreisarzt erhält eine Besoldung von 600 Gulden [1]). Der Gehalt der Bezirksärzte und der Kreiswundärzte ist dagegen verschieden, ersteren ist er nähmlich theils mit 500 und 400 fl. [2]), letzteren aber theils mit 500 und 400 fl., theils auch bloß mit 300 fl. bemessen. Die Kreiswundärzte haben nähmlich in Niederösterreich eine Besoldung von fünfhundert [3]), in Böhmen von vierhundert [4]), in Krain, in Tyrol und Vorarlberg, und eben so in Steyermark, Kärnthen und Galizien von dreyhundert [5]) Gulden u. s. w. Haben sie dem Staate durch zehn Jahre gedient, so dürfen sie auf ihre Lebenstage eine Versorgung ansprechen; vor diesen zehn Jahren haben aber weder sie, noch ihre Witwen etwas anderes, als erstere eine Jahresgage, letztere das Sterbequartal zur Abfertigung zu fordern [6]). Haben sie zehn Jahre gedient, und werden sie dann Alters, oder Gebrechlichkeits halber, oder als Quieszenten von allem Dienste enthoben, so erhalten sie ein Drittel ihres Gehaltes lebenslänglich; nach fünf und zwanzig Jahren haben sie die Hälfte, nach vierzig Dienstjahren zwey Drittel, wenn sie länger als vierzig Jahre dienten, im Dienste und mit Verdienst alt wurden, lebenslänglich ihren ganzen Gehalt in beständiger Ruhe zu genießen [7]). Sind sie wegen zugestoßener Erblindung, Krankheit oder Wahnwitzes auch vor ausgedienten zehn Jahren zu allem Brodverdienste unfähig geworden, so wird ihnen ein Viertel von ihrem Gehalte belassen, außer es wäre ihnen dieses Unglück in Amtsverrichtun-

gen zugestoßen, in welchem Falle sie nach Billigkeit und Befund auch besser behandelt werden [8]). Ihre Witwen erhalten, wenn sie mittellos sind, ein Drittel der Besoldung ihrer Männer [9]).

[1]) Hofdecret vom 8. Dec. 1808. — 28. März und 19. September 1813. — 7. July 1816.

[2]) Hofdecret vom 12. April und 11. July 1811. — 21. Februar 1812. — 28. März und 19. Sept. 1813. — 14. April 1815. — 16. May und 16. Oct. 1815. — 7. July 1816. — 29. Jänner 1817.

[3]) Hofdecret vom 28. März und 19. Sept. 1813.

[4]) Hofdecret vom 8. Dec. 1808.

[5]) Hofdecret vom 7. July 1816. — 20. July 1817.

[6]) Hofdecret vom 26. März 1781. Nro. 1.

[7]) Ebendas. Nro. 2.

[8]) Ebendas. Nro. 5.

[9]) Ebendas. Nro. 6.

§. 190.

Für die Reisen und Commissionen außer dem Dienstorte, selbst wenn sie nur einen halben Tag dauern [1]), (mit Ausnahme der gewöhnlichen Untersuchungen öffentlicher und chirurgischer Haus-Apotheken, der Untersuchung der neuen Apotheken gleich nach ihrer Errichtung, der gerichtlich-medicinischen Untersuchungen und der Commissionsgeschäfte im Dienstorte [2]), erhalten die Physiker überdieß Taggelder und die Vergütung der Fuhrkosten [3]), letztere besteht nähmlich in der ihnen in gewöhnlichen Fällen gebührenden Vorspann [4]) zu fünfzehn Kreuzer für Pferd und Meile [5]), in der Wagenreparatur zu fünfzehn Kreuzer für jede Meile, wenn sie mit ihrem eigenen, oder einem auf ihre Kosten gemietheten Wagen fahren [6]), dann in dem Schmiergelde von acht und einen halben Kreuzer für jede Post [7]). Wenn sie mit Aerarialwägen

fahren, so werden ihnen die etwa vorgefallenen Reparaturauslagen nach dem Ziffer vergütet [8]). Wenn die Physiker von der Vorspann wegen der Verzögerung nicht Gebrauch machen können [9]), so wird ihnen überdieß das Rittgeld für zwey Postpferde und als Postillonstrinkgeld jener Betrag vergütet [10]), welcher zur Zeit der Reise als gesetzliches Trinkgeld vorgeschrieben ist. Die Taggelder sind für den Kreisarzt auf fünf Gulden [11]), für Bezirks- und Stadtärzte auf vier [12]), für Kreiswundärzte auf drey, endlich für Stadtwundärzte auf zwey Gulden [13]) Conventionsgeld [14]) festgesetzt.

1) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. — Sammlung der bestehenden Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten. Wien 1812. Nro. 29.

2) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. Nro. 18 — Sammlung u. s. w. Nro. 29.

3) Hofdecret vom 18. Jänner 1817. Nro. 1. und 3. — 30. April 1807. — Sammlung u. s. w. Nro. 1 und 21. — Hofdecret vom 16. May 1815.

4) Hofdecret vom 20. und 24. August und 5. November 1807. — Samml. d. Vorschr. u. s. w. Nro. 21.

5) Hofdecret vom 1. März 1811.

6) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. — 16. May 1812. — Samml. der Vorschriften u. s. w. Nro. 3.

7) Hofdecret vom 27. Juny 1805 — 18. Jänner 1807. — 16. May 1812.

8) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. Nro. 3. — Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nro. 3.

9) Hofdecret vom 24. August 1807.

10) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. — 16. May 1812. — 20 May 1813.

11) Hofdecret vom 18. Jänner, 30. April und 2. December 1807. — 16. May 1812. — 20. May 1813. — 16. May 1815.

12) Hofdecret vom 16. Februar 1812. und 16. May 1815.

[13]) Hofdecret vom 18. Jänner. — 30. April und 2. December 1807. — 16. May 1812. — 20. May 1813. — 16. May 1815.

[14]) Hofdecret vom 23. Sept. 1818.

§. 191.

Für die gesetzlichen Untersuchungen der öffentlichen Apotheken erhält der Kreisarzt keine Taggelder [1]), sondern nur drey Ducaten von jedem Apotheker [2]), welche Taxe bis auf weitere Anordnung auf das Doppelte in Wiener Währung erhöht worden ist [3]), und die Vorspann [4]), um die er sich beym Kreisamte zu melden hat [5]). Die Kosten der letztern werden in Böhmen bey den gewöhnlichen Visitationen der öffentlichen Apotheken aus der ständischen Kasse vergütet [6]). Bey außerordentlichen Visitationen der öffentlichen Apotheken, wenn dazu eine Anzeige über mangelhafte Einrichtung oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke Anlaß gegeben, und diese sich bewährt hat, erhält der Kreisarzt nebst der Vergütung der Fuhrkosten auch noch Taggelder, welche der Apotheker als sachfällige Parthey ersetzen muß. Sollte aber der Apotheker schuldlos befunden, oder eine solche Untersuchnng aus einer andern Ursache veranlaßt worden seyn, so erhält der Kreisarzt die Taggelder und Fuhrkosten, wenn ein Denunziant die unrechtmäßige Anzeige gemacht hat, von diesem, außerdem aus der Kameralkasse [7]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 22. May 1771. — Hofdecret vom 19. September 1813.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 22. May 1771. — Hofdecret vom 19. October 1812. und 19. September 1813. — Instruct. für d. Kreis-Sanitätspf. Nro. 11.

[3]) Hofdecret vom 24. Februar 1817.

4) Böhm. Gubernialverordnung vom 22. May 1771. — Hofdecret vom 19. September 1813. und 8. August 1815.

5) Böhm. Gubernialverordnung vom 16. September 1774.

6) Böhm. Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1795 und 19. November 1796. — Hofdecret vom 19. September 1813 und 8. August 1815.

7) Hofdecret vom 8. August 1815.

§. 192.

Für die Untersuchung der Hausapotheken der Landwundärzte, welche gelegenheitlich mit jenen der öffentlichen Apotheken vorgenommen werden soll [1]), ist den Kreisärzten nichts zugestanden, sondern sie sind schuldig, derley Apotheken unentgeldlich bloß gegen Vergütung der Vorspannskosten aus der betreffenden öffentlichen Kasse zu untersuchen [2]).

1) Hofdecret vom 11. März 1795.

2) Hofdecret vom 27. December 1788. — 27. December 1789. und 11. März 1795.

§. 193.

Die erste Untersuchung einer neuen Apotheke, welche gleich nach ihrer Errichtung vorgenommen werden soll, haben die Kreisärzte unentgeldlich vorzunehmen [1]).

1) Hofdecret vom 24. März 1783.

§. 194.

In gerichtlich-medicinischen Fällen sind die Physiker schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse und Gutachten unentgeldlich abzugeben, wenn sie im Gerichtsorte selbst wohnhaft sind; werden sie außerhalb desselben hierzu aufgefordert, so wird ihnen die Fuhre und die Kost vergütet [1]); in Fällen des Selbstmordes wird die Fuhre um sie gesendet [2]).

1) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen. Theil 1. §. 528. und Theil 2. §. 446.
2) Böhm. Gubernialverordnung vom 24. September 1804.

§. 195.

Werden die Physiker, sey es von Amtswegen 1) oder in Partheysachen 2) an einen entfernten Ort abgeschickt, so muß ihnen die nöthige Vorspann von dem Kreisamte angewiesen, und das charaktermäßige Taggeld verabfolgt werden 3).

1) Amtsverrichtungen für Kreisärzte. Nro. 29. — Hofdecret vom 14. März 1786. — Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1788.
2) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. Nro. 20. — 2. December 1807.
3) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 29. — Hofdecret vom 14. März 1786. — Böhm. Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1788.

§. 196.

Bey entstehenden Krankheiten oder Seuchen soll der Physiker von den Dominien und Unterthanen auf Ort und Stelle unentgeldlich geführt 1), oder ihm der Betrag der Vorspannskosten vergütet werden 2). Doch hat diese Vergütung nicht unmittelbar aus den Steuerkassen, oder von den Gemeinden, sondern aus der Kammeralkasse zu geschehen 3).

1) Hofdecret vom 9. May 1781. — Amtsunterricht für Kreisärzte. Nro. 20. — Hofdecret vom 30. April 1807.
2) Böhm. Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1788. — Hofdecret vom 28. März 1813.
3) Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 30. April 1807. — Böhm. Gubernialverordnung vom 17. September 1807. §. 10. c.

§. 197.

Wenn Physiker bloß wegen Untersuchung der Militärvorräthe außerhalb ihres Anstellungsortes, ohne andere kreisämtliche Aufträge erhalten zu haben, reisen müssen, so geschieht die Anweisung und Vergütung der Fuhrlohnsspesen und Diäten aus dem Militärfonde [1]).

[1]) Hofdecret vom 20. Februar 1808.

§. 198.

Diese Taggelder und Fuhrkosten müssen zum Behufe der Zahlungsanweisung und Vergütung in besondern Reiseliquidationen oder Reiseparticularien aufgerechnet [1]), und letztere von dem Kreisamte coramisirt werden [2]); betreffen die Untersuchungen, wofür Kosten liquidirt werden, verschiedene Gegenstände, und muß ebendeßhalb auch die Vergütung aus verschiedenen Kassen oder Fonds geleistet werden, so müssen die Reiseliquidationen und Reiseparticularien für jeden Fond einzeln verrechnet, und eingebracht, der Gegenstand der Untersuchung aber in denselben immer genau angesetzt werden [3]).

[1]) Böhm. Gubernialverordnung vom 19. April 1795.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 12. Frbruar 1789. — 27. Jänner 1795. und 10. November 1796.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 21. October 1794. und 24. März 1796.

§. 199.

In diesen Reiseliquidationen müssen die Taggelder, die Vorspanns-, oder anderweitigen Fuhrkosten, die Wagenreparaturs- und Schmiergelder, so wie die gezahlten Wegmäuthe aufgerechnet [1]), alle bezahlten Mauthstationen sammt den bey jeder derselben gezahlten einzelnen

Gebühren specifisch aufgeführt, und zugleich die Bolleten wenigstens der zuletzt bezahlten Wegmauth angeschlossen werden [2]). Ist ein Vorspannsfuhrmann um den Physiker geschickt worden, so hat ihm letzterer die bey jeder Station entrichtete Mauth gegen Uebernahme der Mauthbolleten zu vergüten, und falls die Pferde leer zurückpassiren, so muß der Physiker bey der letzten Mauthstation auch die gesetzmäßigen Mauthgebühren für den leeren Rückweg entrichten, worauf sodann dem Fuhrmanne zu seiner Legitimirung bey den betreffenden Stationen von den Mauthbeamten insbesondere zu bestätigen ist, für wie viel Stationen die Mauth für die leer zurückgehenden Pferde wirklich bezahlt worden sey [3]).

[1]) Hofdecret vom 19. July 1784. und 18. Jänner 1807. Nro. 12.

[2]) Hofdecret vom 19. Juny 1784. und Mährisch-schlesische Gubernialverordnung vom 6. November 1807.

[3]) Gubernialverordnung vom 10. September 1795.

§. 200.

Den Reiseliquidationen und Reiseparticularien muß ferner das Operationsjournal (§. 146.) beygelegt [1]), und in den Liquidationen über die Apothekenuntersuchungen bey jedem Orte angeführt werden, ob daselbst eine öffentliche oder eine Hausapotheke untersucht worden sey [2]); ferner sollen den Liquidationen über vorgenommene Reisen bey Epidemien und Seuchen eigene von den Wirthschaftsämtern oder Ortsvorstehern ausgestellte Zeugnisse über die bey denselben angewendeten Tage beygeschlossen [3]), die Quittungen über die Vorspannsbeträge gehörig beygebracht, und die Berechnungen hierüber vom Kreisamte in Hinsicht der bereisten Orte mit Rücksicht auf die Meilendistanz [4]) eigends bestätiget seyn. Bey Reisen außer

den Poststraßen sollen ferner auch die kreisämtlichen Meilencertificate beygelegt werden, da sich bey Adjustirung der Auslagen nach ihnen benommen werden muß [5]). Bey dem Gebrauche eines Aerarialwagens endlich müssen die nöthig gewordnen Reparaturen durch unwidersprechliche Zeugnisse und Conti genau ausgewiesen [6]) werden; so wie übrigens bey Reiseparticularien wegen der Heilung der mit der Lustseuche behafteten Armen die von der Grundobrigkeit gemeinschaftlich mit dem Pfarrer ausgestellten Armuthszeugnisse der behandelten Kranken beyzubringen sind [7]).

[1]) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. Nro. 15. — 11. Juny 1807. und 2. December 1807. — Sammlung der Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten. Nro. 33.

[2]) Böhm. Gubernialverordnung vom 14. Jänner 1796.

[3]) Böhm. Gubernialverordnung vom 17. August 1780.

[4]) Hofdecret vom 13. July 1797.

[5]) Hofdecret vom 11. Juny 1807. Nro. 2. und vom 2. December 1807. Nro. 24.

[6]) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. Nro. 3. — Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nro. 3.

[7]) Niederöstr. Regierungsverordnung vom 20. Jänner 1812.

§. 201.

Nebst den Taggeldern und den Fuhrkosten darf nichts für Quartier, Holz, Licht, Bedienung u. s. w. aufgerechnet, sondern alle diese Ausgaben müssen, wenn nicht zu deren abgesonderter Aufrechnung eine schriftliche höhere Bewilligung erfolgt ist, aus den Taggeldern bestritten werden [1]). Die Vorspannsvergütung wird dagegen selbst in jenem Falle geleistet, wenn der Physiker mit eignen Pferden, oder zu Fuß eine Dienstreise machen sollte, welches letztere aber nur dann gestattet ist, wenn dieses

ohne Nachtheil des Commissionsgeschäftes und ohne zu großen Zeitverlust geschehen kann; das Reiseparticulare muß in solchen Fällen ebendeßhalb so adjustirt werden, wie es geschehen müßte, wenn der Physiker keine eigenen Pferde gehabt hätte, oder nicht zu Fuß gereiset wäre [2]).

1) Hofdecret vom 18. Jänner 1807. Nro. 10. — 2. December 1807. — Samml. der Vorschriften u. s. w. Nro. 17.
2) Hofdecret vom 11. Juny 1807. Nro. 1 und 6. — 2. December 1807. Nro. 23 und 28. — Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nro. 25 und 26.

§. 202.

Diese Reiseparticularien müssen binnen der Frist von sechs Monathen nach geendeter Untersuchung oder Commission um so gewisser bey den betreffenden Behörden eingebracht werden, als nach Verstreichung dieses Termines keine Vergütung mehr geleistet wird. Nur in jenen Fällen, wo die Verspätung der Liquidation ohne Verschulden des Physikers geschieht, kann die Nachsicht bey der betreffenden Hofstelle angesucht werden [1]).

1) Hofdecret vom 16. December 1784. — 30. September 1789. — 9. Jänner 1798. — 21. Jänner 1800. — 18. December 1812. — 7. März 1806. — 18. Jänner 1807. Nro. 14. — 16. April 1807. Nro. 3. — 14. März 1811. — Hofdecret vom 13. Februar 1812. — Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nro. 32.

§. 203.

Kreiswundärzte, Bezirks- und Stadtärzte erhalten in Fällen, wo sie in Abgang des Kreisarztes zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesendet werden, so wie bey jeder Commission, zu der sie das Kreisamt allein verwendet, Taggelder und Vorspann [1]).

1) Instruct. für Kreiswundärzte. §. 8.

§. 204.

Für die Besorgung der wundärztlichen Gremialangelegenheiten erhält der Kreisarzt und auch der Kreiswundarzt als Gremialobervorsteher jährliche Renumerationen [1]).

[1]) Hofdecret vom 18. August 1818.

§. 205.

Wird ein Physicus zu Kranken über Land gerufen, so muß demselben die Fuhre hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeldlich verschafft werden [1]); überdieß ist es ihm bey vermögenden Personen erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angebothen wird [2]).

[1]) Amtsbericht für Kreisärzte. Nro. 26.

[2]) Ebendas. Nro. 23.

§. 206.

Die Correspondenz der Kreisärzte mit dem Kreisamte und der Landesstelle ist in Ansehung der ämtlichen Berichte von der Entrichtung des Postporto befreyt, doch muß auf dem Umschlage ausdrücklich bemerkt werden, »von Amtswegen in Sanitätssachen [1]).

[1]) Hofdecret vom 24. April 1798.

Uniform.

§. 207.

Die Kreissanitätsindividuen haben sich aller der den Staatsbeamten eingeräumten Prärogative zu erfreuen,

indem der Umstand, daß sie in einigen Provinzen aus dem ständischen Domestikalfonde bezahlt werden, ihnen nicht die Eigenschaft der wirklichen Staatsbeamten benimmt, ebendeßhalb dürfen sie auch die Staatsuniform nach ihrer Klasse tragen [1]), d. i. die Kreisärzte nach der neunten [2]), die Bezirksärzte nach der zehnten [3]), die Kreiswundärzte nach der eilften Klasse [4]).

1) Hofdecret vom 7. Juny 1816.

2) Hofdecret vom 18. Jänner und 30. April 1807. — 20. May 1813.

3) Hofdecret vom 16. Februar 1812. — 20. May 1813.

4) Hofdecret vom 18. Jänner und 30. April 1807. — 20. May 1813.

Bey Jacob Mayer und Comp., Buchhändler in Wien (Singerstraße, deutsches Haus) ist auch erschienen:

Handbuch der Veterinärkunde

in besonderer Beziehung auf die Seuchen der nutzbarsten Haussäugethiere.

Für Physiker, Kreischirurgen, Thierärzte und Oekonomen.

Von Johann Emanuel Veith,

der Arzneykunde Doctor, provisorischem Director und erstem Professor am k. k. Wiener Thierarzney-Institute.

2 Bände, mit 2 Kupfertafeln, med. 8. Wien 1817—18.

Ladenpreis 14 fl. W. W.

Dieses Werk ist dem Herrn Staats- und Conferenzrathe und ersten Leibarzte Sr. Majestät, Freyherrn von Stifft, dedizirt.

Ueber den innern Werth desselben und seine Vortrefflichkeit, wofür schon obige Dedication hinlänglich bürgt, wollen die Verleger bloß auf die Recension der vortrefflichen Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung in Nro. 17. des Jahres 1818 hinweisen. Dasselbe räumt ihm den Vorzug vor allen Handbüchern dieser Art unbedenklich ein, und wünschet laut, daß dieses Buch in den Händen jedes Physikers, Kreischirurgen u. s. w. seyn möge.

Literarischer Anzeiger.

Von diesem Blatte erscheint alle Mittwoche eine Nummer von einem halben oder ganzen Bogen in 4to gedruckt. Man pränumerirt halbjährig mit 3 fl. — Die Auswärtigen erhalten denselben durch das k. k. oberste Hof-Postamts-Haupt-Zeitungs-Expedition in Wien gegen halbjährige Vorausbezahlung von 4 fl. 30 kr. W. W.

Die Absicht dieses Blattes ist, alle literärische Neuigkeiten aus den vielen Journalen und Zeitungen auszuheben und auf die vorzüglichsten Erscheinungen in der ganzen Literatur aufmerksam zu machen.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nadherny, Ignaz F.

Darstellung des Physikatswesens in den österreichisch-deutschen Erblanden

Wien 1819

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Med.2583
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11107817-7